

15. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten

80. Sitzung
28. August 2006

Beginn: 10.04 Uhr
Ende: 13.54 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Ströver (Grüne)

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

[0345](#)

Umstände der Rückgabe des Gemäldes von Ernst Ludwig Kirchner: Straßenszene, Berlin

(auf Antrag der Fraktion der CDU,
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP)

Frau Vors. Ströver: Hierzu führen wir eine Anhörung durch. Zu dieser wurden eingeladen: Herr Dr. Wolfgang Henze, Direktor des Ernst-Ludwig-Kirchner-Archivs; Herr Präsident Prof. Klaus-Dieter Lehmann und Herr Vizepräsident Norbert Zimmermann für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Herr RA Dr. Jost von Trott zu Solz als Rechtsberater der Kulturverwaltung und Herr RA Prof. Ludwig von Pufendorf als Vorsitzender des Fördervereins des Brücke-Museums. Für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist Herr Zimmermann hier, weil Herr Prof. Lehmann noch nicht wieder im Landes ist. Wir freuen uns sehr, dass Sie alle so kurzfristig Ihr Kommen möglich gemacht haben, besonders Herr Dr. Henze aus der Schweiz, der auf eigene Kosten und mit dem Nachtzug heute angereist ist. Herzlich willkommen im Berliner Abgeordnetenhaus! Wir werden Sie alle – und jetzt haben wir hoffentlich auch ausreichend Zeit – zu diesem schwierigen Komplex anhören.

Ich gehe davon aus, dass von der Anhörung ein Wortprotokoll erstellt wird. Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall, dann verfahren wir so. – Die Koalitionsfraktionen haben gebeten – anders, als es die Geschäftsordnung vorsieht – nach der Begründung durch die antragstellenden Fraktionen zunächst den Kultursenator zur Sache zu hören und dann erst die Anhörung durchzuführen. Das hat in dem Fall vielleicht den Vorteil, dass die Anzuhörenden schon zu den Einlassungen des Kultursenators Stellung nehmen können.

Aufgrund der Dimension des Themas und weil ich mich persönlich viel damit befasst habe, werde ich bei diesem Tagesordnungspunkt den Platz mit der stellv. Vorsitzenden tauschen – so habe ich es mit Frau Lange vereinbart – und zur Begründung des Tagesordnungspunktes an die Seite meiner Fraktion gehen. Im Verlauf der Sitzung werde ich dann wieder den Vorsitz übernehmen.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir so verfahren und zunächst den Kultursenator hören? – Dagegen gibt es auch keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so. Es beginnt die Fraktion der CDU mit der Begründung.

Frau Stellv. Vors. Lange: Bitte schön, Herr Lehmann-Brauns!

Abg. Dr. Lehmann-Brauns (CDU): Vielen Dank, Frau Lange! Meine Damen und Herren! Herr Senator! Es gibt bei der Frage, wie von der Senatspolitik mit der „Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner umgegangen worden ist, mehrere unstrittige Fakten. Erlauben Sie mir, dass ich diese Fakten vor einer politischen Bewertung, die ich anschließen möchte, nachdem wir die Sachverständigen gehört haben, noch einmal kurz benenne: Zunächst ist unstrittig, dass es sich bei dem Bild „Berliner Straßenszene“ um eines der wichtigsten Bilder des frühen deutschen Expressionismus handelt, noch dazu aus der Berliner Phase Kirchners, die nach der Dresdner Phase kam. Es ist unstrittig, dass es sich um ein ganz besonders wichtiges Bild handelt, und auch darin stimmen wir wohl überein, dass es vielleicht das wichtigste Bild des Berliner Brücke Museums ist.

Zweitens ist auch unstrittig – um gleich zu dem juristischen Aspekt zu kommen –, dass es keinen Rückgabeanspruch der Erben der früheren Eigentümer gab und dass – da schließe ich mich ausdrücklich der Wertung des Kollegen Raue an, die Sie im „Tagesspiegel“ nachvollziehen können – auch die Washingtoner Erklärung keine Anwendung findet, weil das Bild nicht von den Nazis beschlagnahmt, sondern von dem Eigentümer, der seinen Wohnsitz inzwischen in der Schweiz hatte, 1933 nach Deutschland veräußert wurde.

Ich komme nun zu den etwas – wie soll ich sagen – makaberen Fakten: Es gibt in Berlin den so genannten Sachverständigenausschuss für Kulturgut. Dieser Ausschuss hat die Möglichkeit, durch ein Votum dafür zu sorgen, dass Bildende Kunst, die als besonders wichtig eingeschätzt wird, nicht aus Deutschland herausgegeben werden kann, unabhängig von dem Weg, den diese Werke dann nehmen. Also, sie müssen in Deutschland bleiben. Dieser Berliner Sachverständigenausschuss – damit komme ich schon zum Thema Öffentlichkeit, ich bin jetzt erst noch bei der Fachöffentlichkeit – ist nicht ein einziges Mal angehört worden.

Es hat dann ein Mitglied dieses Ausschusses – ein Hamburger Kunstgeschichtler – die Stellungnahme dieses Ausschusses angemahnt und angeboten und darum gebeten, in dieser Sache angehört zu werden – im August. Er ist mit Schreiben vom 18. August seitens des Kultursenators abschlägig beschieden worden. Man hat das abgelehnt.

Es ist ferner so, dass die Leiterin des Brücke-Museums, Frau Prof. Moeller, angewiesen worden ist, keinerlei eigene Nachforschungen in Sachen des Kirchner-Bildes anzustellen. Ihre entsprechende Bitte ist durch die Senatsverwaltung abschlägig beantwortet worden. Hier sind wir schon bei dem Thema der Ausschaltung der Fachöffentlichkeit, von der Ausschaltung der politischen Öffentlichkeit einmal ganz abgesehen.

Es handelte sich bei dem Bild nicht um das Eigentum des Kultursenators, sondern um das Eigentum des Landes Berlin. Der Kultursenator hat sich aber nach unserer Auffassung – wenn die Fakten, die unstreitig sind, heute nicht erschüttert werden – so verhalten, als wenn er selbst der Privateigentümer dieses Bildes wäre, und hat ohne Einbeziehung der Fachöffentlichkeit und dieses Parlaments – nicht der Kulturausschuss, nicht einmal die Kultursprecher sind einbezogen worden – eine Entscheidung an der Öffentlichkeit vorbeimogeln wollen, die einen schweren ideellen und materiellen Schaden für das Land Berlin hervorgerufen hat. Der ideelle Schaden ist eindeutig. Dass man eine so wichtiges Bild ohne Kampf, ohne Versuche, tragfähige Kompromisse zu finden, aufgrund eines Gutachtens eines Anwalts einfach passieren lässt, ist die eine Sache. Die andere Sache ist der materielle Schaden. Das Bild ist für 800 000 € zurückgegeben worden und soll einen Wert – wenn man Christie's in New York Glauben schenken darf und muss – zwischen 15 Millionen € und 25 Millionen € haben. D. h., dem Land Berlin ist – wenn es bei diesen Zahlen bleibt – ein erheblicher Schaden entstanden.

Es wäre auch wichtig gewesen, den Vermögensausschuss dieses Abgeordnetenhauses einzubeziehen. Hier ist über ein Stück Vermögen des Landes Berlin verfügt worden, auf dessen Rückgabe durch die Erben kein Rechtsanspruch bestand.

Meine Fraktion erkennt auch nicht den moralischen Aspekt dieser Situation. Leider ist es so, dass durch die widerwärtige Kulturpolitik der Nazis viele Bilder Menschen entzogen worden sind und dass dieses Entziehen erst zu einem Zeitpunkt bekannt wurde, an dem Rechtsansprüche nicht mehr bestehen. Auch wir meinen, dass man hier besonders sorgfältig und behutsam hätte prüfen müssen. Wenn aber das, was in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist – ich verweise einmal auf die Stellungnahme von Peter Raue –, richtig ist, dann hat man hier – der Senator schreibt das ja auch im „Tagesspiegel“ – nur wählen können zwischen Zurückgeben oder ganz Behalten. Jeder, der ein wenig in den juristischen Materien dieser Art Bescheid weiß, weiß, dass man aufgrund der rechtlichen Situation gerade ein erhebliches Potential gegenüber den amerikanischen Anwälten der anderen Seite gehabt hätte, um hier zu einer Lösung zu finden, die für Berlin akzeptabel gewesen wäre. All das ist nicht passiert, und aus diesem Grund hat sich meine Fraktion verpflichtet gesehen, zusammen mit den Fraktionen der Grünen und der FDP diesen Kasus heute zur Diskussion zu stellen. Wir freuen uns, dass wir Sachverständige anhören können, und behalten uns die politischen Konsequenzen aus diesem Kasus vor. – Vielen Dank!

Frau Stellv. Vors. Lange: Vielen Dank, Herr Dr. Lehmann-Brauns! – Frau Ströver hat jetzt das Wort!

Frau Abg. Ströver (Grüne): Vielen Dank! Meine Damen und Herren! Hätte es den Naziterror nicht gegeben, müssten wir heute nicht über einen so komplizierten Restitutionsvorgang beraten. Das muss man einmal vorweg sagen, und das macht auch das Umgehen mit der ganzen Fragestellung nicht leicht. Es belegt einem immer die Zunge, finde ich, weil es trotzdem unsere Pflicht ist, als Parlamentarier sachgerecht diesen Vorgang aufzuklären und so nahe wie möglich die Themen abzuarbeiten.

Ich will es gleich vorweg sagen, Herr Senator: Niemand hat das Recht, die moralische Keule zu schwingen, weil er bzw. sie meint, in diesem Fall die Meinung so gepachtet zu haben. Es geht darum – das sollten wir alle versuchen –, einen Sachverhalt aufzuklären – und da liegt einer meiner Hauptvorwürfe –, der längst in die Öffentlichkeit gehört hätte. Ein Senator, der einmal mehr im Klandestinen agiert hat und dann in die Sommerpause und in den Wahlkampf hinein die Meldung lanciert, dass das Gemälde von Kirchner bereits bei Christie's im Auktionshaus gelandet ist, der hat ein grundsätzliches Demokratiedefizit. Da ist ein Kern des Problems im Umgang mit diesem ganzen Vorgang.

Ich habe noch keine abschließende Meinung, und unsere Fraktion tut sich auch schwer mit einer Gesamtbewertung des Vorgangs, aber wir werden gleich hören, ob die Senatsverwaltung den Vorgang angemessen bearbeitet hat – ich habe große Zweifel, das gebe ich hier ganz offen zu – und welche Gründe sie tatsächlich hatte, um das Bild zurückzugeben.

Für mich liegt das größte kulturpolitische Versagen darin, dass sich der Senator nicht um eine Unterstützung für den Verbleib dieser Inkunabel, dieses Gemäldes in Berlin als Teil der Berliner Museumslandschaft und als wichtigster Teil des Brücke-Museums bemüht hat. Dieses zentrale Bild ist von wirklich großer Bedeutung, und das lässt sich schon allein daran ermessen, wie es damals um die Ankaufsgeschichte dieses Bildes stand, als das Land Berlin Eigentümer wurde. Alle Berliner Landesmuseen haben damals zwei Jahre auf ihren Ankaufsetat verzichtet, weil sie gesehen haben, wie zentral bedeutend dieses Bild für das Land Berlin ist. Sie sind von ihren eigenen Ansprüchen zugunsten des Brücke Museums zurückgetreten. Das müsste man sich heute einmal vorstellen. Das ist wahrscheinlich heute undenkbar. Aber daran zeigt sich doch, wie man dieses Bild insgesamt bewertet hat, und deswegen wäre es eine so zentral Aufgabe gewesen, es für und in Berlin zu halten.

Herr Senator! Es wäre ein hervorragendes Beispiel gewesen, um in Berlin etwas wie einen Konsens der Bürgergesellschaft herbeizuführen. Warum hat man nicht gesagt: Wir haben hier ein Problem, wo wir uns moralisch – juristisch eher nicht, da gebe ich Herrn Dr. Lehmann-Brauns Recht – verpflichtet fühlen, ein Gemälde an die Erben der früheren Eigentümer zurückzugeben. Aber es besteht die Chance, es in der Stadt zu halten, und dieses Halten wollen wir gemeinsam als Stadtgesellschaft ermöglichen. – Hier macht man hingegen etwas Verheerendes: Man gibt es zurück, und es landet sofort – interessanterweise hat Christie's schon agiert, bevor die Vereinbarung überhaupt unterschrieben war – im Kunstmarkt und heizt diesen Kunstmarkt weiter an. – Das ist ein Nebenaspekt, der auch höchst problematisch ist.

Ich kann das in der kurzen Begründung gar nicht alles ausführe. Deswegen habe ich eine Vielzahl von Fragen vorgelegt, die wir nach der Recherche der letzten zehn Tage aufgeschrieben haben. Dabei haben wir versucht, alle Informationen, die uns zugänglich waren, in Fragen zu fassen. Vielleicht können die Gutachter das dann auch als Grundlage nehmen und versuchen, die Fragen entsprechend zu bearbeiten. Das gilt natürlich auch für die Senatsverwaltung.

Wenn man sich die Washingtoner Erklärung und die Handreichung dazu ansieht, muss man doch eines feststellen: Sie sind offensichtlich nicht geeignet, die Kriterien so präzise zu fassen, dass man solch einen Vorgang – die Klärung der Frage: Gibt es eine Verpflichtung zur Rückgabe? – definieren kann. Es geht hier um nichts weniger als um Gerechtigkeit im Einzelfall, und darauf müssen wir Wert legen – und natürlich auch darauf, ob die Familie Hess, die Deutschland verlassen musste, den Verkauf dieses Bildes aus freien Stücken getätigt hat, soweit man das überhaupt im NS-System behaupten kann. Alle Informationen, die ich gesammelt habe, belegen, dass der Senat bei der Aufklärung des Vorgangs nicht sorgfältig genug gearbeitet und auch Expertenmeinungen nicht ausreichend herangezogen und gewürdigt hat.

Heute um 8.48 Uhr kam eine dpa-Meldung, dass der Regierende Bürgermeister nicht willens ist, sich für den Rückkauf oder Verbleib des Gemäldes einzusetzen. Ich halte es in der jetzigen Situation, wo wir versuchen, den Vorgang zu rekonstruieren, aufzuklären und zu überlegen, was wir machen können, um das Bild vielleicht wieder nach Berlin zurückzubekommen, für ausgesprochen kontraproduktiv, dass man in solch einer Situation – vor unserer Sitzung, und ich nehme an, ohne Absprache mit dem Kultursenator – mit solch einer Meldung an die Öffentlichkeit geht. Das hilft uns hier ziemlich wenig weiter, wo wir darüber nachdenken, wie wir weiter in Bezug auf dieses Bild verfahren können. – Danke schön!

Frau Stellv. Vors. Lange: Vielen Dank, Frau Ströver! – Das Wort hat jetzt Frau Meister für die FDP!

Frau Abg. Meister (FDP): Vielen Dank, Frau Lange! Ich glaube, dass wir hierbei mit einem ausgesprochen schwierigen Vorgang konfrontiert sind. Die Frage, ob die Restitution an die Erben der Familie berechtigt gewesen ist oder nicht, finde ich im Nachhinein sehr schwierig zu beurteilen. Ich muss ehrlich gestehen, dass ich den moralischen Anspruch zur Restitution durchaus teile und im Zweifelsfall immer von einem verfolgungsbedingten Verkauf ausgehen würde. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite bei der Rückgabe dieses Bildes: Das sind die für uns alle nicht ganz erkennbaren Möglichkeiten oder die Frage danach, ob überhaupt versucht worden ist, irgendwelche Wege zu finden, damit trotz dieses Restitutionsanspruches und trotz dieses Verkaufs an die Erben der Familie dieses Bild in Berlin bleiben kann. Insofern ist es für mich unerklärlich, warum dieser Sachverständigenausschuss nicht mehr hat tagen können und warum dieses Bild nicht in dem Moment, in dem es zum Kaufvertrag kam, es aber noch im Land Berlin war, in das Verzeichnis der national wertvollen Kulturgüter aufgenommen worden ist. Dann hätten wir zumindest die Chance gehabt, dass das Bild in Berlin bleibt. Gerade an diesem Punkt sind sehr viele Fragen offen geblieben. Was hätte es für Alternativen gegeben für einen gemeinsamen Weg mit den Erben, mit dem Museum, so dass das Bild die Chance hätte, hier in Berlin für alle Besucher und Interessierten weiterhin hängen zu bleiben? – Der Fokus unserer Fraktion geht dahin, genauestens aufzuklären, was es da für Lösungsansätze gegeben hätte, die offensichtlich viel zu wenig ausgenutzt worden sind.

Frau Stellv. Vors. Lange: Vielen Dank, Frau Meister! – Das Wort hat jetzt der Herr Senator!

Sen Dr. Flierl (WissKult): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es kann überhaupt gar kein Zweifel darüber bestehen, dass die Rückgabe eines der wichtigsten Werke des Berliner Expressionismus, der Inkunabel des Brücke-Museums, eine der schmerzlichsten und schwerwiegendsten Entscheidungen in der Berliner Museums- und Restitutionspolitik der letzten Jahre war und ein dramatisches Ereignis für Berlin und sein Brücke-Museum darstellt. Ich erachte es als richtig, notwendig und angemessen, dass der Berliner Kulturausschuss Fragen stellt und dass wir sie zusammenhängend und zusammenfassend Ihnen heute hier beantworten.

Die Rückgabe des Gemäldes von Ernst Ludwig Kirchner „Berliner Straßenszene“ durch das Land Berlin an die Erben des jüdischen Sammlers Alfred Hess erfolgte in Übereinstimmung mit der auch von Deutschland verabschiedeten Washingtoner Erklärung in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, aus dem Jahr 1998, der daran orientierten Gemeinsamen Erklärung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes von 1999 sowie der 2001 vom damaligen Beauftragten für Kultur und Medien erstellten und mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung.

Der Vorwurf, dass der Berliner Senat dilettantisch und voreilig gehandelt habe und unnötig ein bedeutendes Kunstwerk restituiert habe, ist unbegründet. Wir werden Ihnen im Folgenden ausführlich darlegen, auf welcher Grundlage und warum wir so entschieden haben. Sie werden erkennen, dass dies weder eine einsame Entscheidung der Kulturverwaltung, der Staatssekretärin oder des Senators war, sondern dass wir sowohl extern Rechtsanwälte sowie die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als auch die relevanten Senatsstellen sowie das Brücke-Museum und seinen Freundeskreis konsultiert haben.

Bevor Ihnen Staatssekretärin Kisseler die Anwendung der Restitutionskriterien und den Verlauf der Verhandlungen darstellt, möchte ich diese Kriterien selbst darstellen – historisch, juristisch und politisch-moralisch. Während der Zeit des Nationalsozialismus verloren jüdische Mitbürger nicht nur Grundbesitz, Firmen und Wohnungseinrichtungen, sondern auch ihnen gehörende Kunstgegenstände. Die westlichen Besatzungsmächte erließen in ihren Besatzungszonen 1949 Rückerstattungsgesetze und in Berlin-West die Alliierte Rückerstattungsanordnung vom 26. Juli 1949. Dieser Prozess, der auf Rückerstattung der verloren gegangenen Vermögenswerte gerichtet war, wird allgemein als Wiedergutmachung bezeichnet. Vor den Wiedergutmachungsämtern waren die Rückerstattungsverfahren gegen den damaligen Eigentümer des verloren gegangenen Vermögenswertes zu richten. Dies setzte naturgemäß voraus, dass der Eigentümer zu diesem Zeitpunkt – also z. B. bereits im Jahr 1949 – bekannt war. Im Gegensatz zu Vermögenswerten wie Grundbesitz oder Firmenvermögen, die im Grundbuch oder im Handelsregister aufgefunden werden können, ist das Auffinden des Eigentümers eines Kunstwerks mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die jüdischen Alteigentümer hatten nur selten Kenntnis über die damaligen Eigentümer. Da zudem die Fristen zur Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen kurz gehalten waren, fand eine systematische und flächendeckende Restitution von verloren gegangenen Kunstgegenständen unmittelbar nach dem Krieg nicht statt.

Die alliierten Rückerstattungsregelungen enthielten für die Prüfung von Ansprüchen jüdischer Alteigentümer eine gesetzliche Vermutung und ein Prüfschema. Dieses Prüfschema fand auf alle Verfahren nach den alliierten Wiedergutmachungsgesetzen Anwendung, sei es Grundbesitz, Firmenvermögen oder Kunstgegenstände, wobei Kunstgegenstände aus den eben dargelegten Gründen nur selten zurückgefordert werden konnten. So sahen die alliierten Rückerstattungsregelungen von 1949 vor, dass von Gesetz wegen vermutet wird, dass jedes Rechtsgeschäft, das ein Verfolgter nach dem 30. Januar 1933 getätigt hat, ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust ist. Ich betone dies deswegen, da es auch im Fall Kirchner von Belang ist. Diese gesetzliche Vermutung gilt zunächst ohne Wenn und Aber für alle Rechtsgeschäfte eines Verfolgenden nach dem 30. Januar 1933, dem Tag der so genannten Machtergreifung durch die Nazis. Es ist allgemein anerkannt, dass ab diesem Zeitpunkt die Juden als kollektiv verfolgt galten. Hinzu konnten noch individuelle Verfolgungsmaßnahmen treten.

Diese gesetzliche Vermutung kann durch den heutigen Eigentümer, den damaligen Eigentümer des betroffenen Vermögenswertes, also beispielsweise eines Gemäldes, ausgeräumt werden. Hierzu muss der heutige Eigentümer Folgendes darlegen und beweisen, wobei diese Punkte kumulativ erfüllt sein müssen, um die gesetzliche Vermutung auszuräumen: Erstens der Beweis, dass der jüdische Verkäufer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, zweitens der Beweis, dass der Kaufpreis in die freie Verfügung des jüdischen Verkäufers gelangt ist, und für den Fall, dass das Rechtsgeschäft nach dem 15. September 1935 – dem Tag des Erlasses der Nürnberger Rassegesetze – geschlossen wurde, drittens der Beweis, dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten abgeschlossen worden wäre.

Diese Vorgaben in den alliierten Rückerstattungsregelungen enthalten somit eine Umkehr der üblichen Beweislastregeln, da der alliierte Gesetzgeber 1949 davon ausging, dass die jüdischen Alteigentümer aufgrund der Verfolgung besondere Beweisschwierigkeiten haben. Die Verfolgung jüdischer Bürger sollte nach dem Willen des alliierten Gesetzgebers nicht noch dadurch nachwirken, dass die Verfolgten aufgrund der nachvollziehbaren Beweisschwierigkeiten ihre verloren gegangenen Vermögenswerte nicht zurückerlangen können.

In den Jahrzehnten, die auf die Wiedergutmachungsverfahren in den 50er Jahren folgten und in denen wie oben dargelegt nur zu einem sehr geringen Teil der Verlust von Kunstgegenständen geltend gemacht werden konnte, gab es nur vereinzelte Versuche von jüdischen Alteigentümern, ihre Kunstgegenstände zurückzuerlangen. Soweit sie es versuchten, wurden ihnen regelmäßig entgegengehalten, dass die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen abgelaufen und jegliche Ansprüche verjährt seien.

Erst mit der staatlichen Einheit Deutschlands trat in den 90er Jahren eine Änderung in der öffentlichen Wahrnehmung in Bezug auf die Plünderung von Kunstsammlungen während der Nazizeit ein. Zunächst trat für den Bereich der früheren DDR und Berlin-Ost das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in Kraft, welches auch die Rückgabe von verloren gegangenen Vermögenswerten Verfolgter zwischen 1933 und 1945 regelt. Diese Rückgabe, die auf dem Gebiet der früheren DDR nicht stattgefunden hatte, sollte nun nach dem Willen des Gesetzgebers auch für Ostdeutschland nachgeholt werden. Das war auch Bestandteil des Zwei-plus-Vier-Vertrags, mit dem die Deutsche Einheit überhaupt erst möglich wurde. So hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die alliierten Rückerstattungsgrundsätze auch für Vermögenswerte auf dem Gebiet der ehemaligen DDR anzuwenden. Das Vermögensgesetz gilt für Grundvermögen, Firmenvermögen und bewegliches Vermögen wie beispielsweise auch Kunstgegenstände. In seinem § 1 Abs. 6 enthält das Vermögensgesetz unter ausdrücklichem Hinweis auf die oben zitierten alliierten Rückerstattungsregelungen die gesetzliche Vermutung, dass jedes Rechtsgeschäft eines Verfolgenden nach dem 30. Januar 1933 als verfolgungsbedingter Vermögensverlust gilt. Diese gesetzliche Vermutung kann unter den bereits oben dargelegten Voraussetzungen ausgeräumt werden. Der Gesetzgeber hat sich also im Jahr 1990 auf die bereits entwickelten Rückerstattungsgrundsätze aus den 50er Jahren verlassen, was durchaus Sinn macht, denn wenn bereits im Jahr 1949 davon auszugehen war, dass die jüdischen Alteigentümer unter Beweisschwierigkeiten litten, muss dies umso mehr für das Jahr 1990 gelten.

Die alliierten Rückerstattungsregelungen werden also von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen und den zur Überprüfung berufenen Verwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht seit 1990

in unzähligen Fällen heute noch angewandt. Die alliierten Rückerstattungsregelungen sind im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes heute noch geltendes Recht.

Mit der deutschen Einheit wurde der nationalen und internationalen Öffentlichkeit bewusst, dass noch viele Fragen der Verfolgungsmaßnahmen der Nazis nicht aufgearbeitet sind. Dies betraf nicht nur die Restitution von Vermögenswerten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, sondern auch den Verlust von Lebensversicherungen und Bankkonten sowie die Entschädigung der NS-Zwangsarbeit. Hinsichtlich der Problematik der Restitution von Kunstwerken kam es schließlich zu einer Konferenz in Washington, an der mehr als 40 Staaten, darunter auch Russland und Polen, teilnahmen. Am 3. Dezember 1998 wurden die Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf die Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, verabschiedet. In diesen Grundsätzen erklärten die beteiligten Staaten, dass sie veranlassen wollten, dass in ihren Museen geprüft werde, ob sich dort Gemälde mit einer zweifelhaften Provenienz aus den Jahren 1933 bis 1945 befinden. Sollten die Recherchen zu dem Ergebnis kommen, dass sich in einem betroffenen Museum ein Kunstwerk befindet, das durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde, sollen der heutige Eigentümer und der frühere Eigentümer eine gerechte und faire Lösung finden.

Ein halbes Jahr nach den niedergelegten Grundsätzen der Washingtoner Konferenz gab die Stiftung Preussischer Kulturbesitz an die Erben eines jüdischen Alteigentümers Gemälde zurück, die dieser 1935 hatte verkaufen müssen. Wiederum ein halbes Jahr später – 1999 – beschlossen die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände die Erklärung zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz. Hierin erklärten sie im Sinne der Washingtoner Erklärung darauf hinzuwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben sind. Damit einher ging der Wille, die notwendigen Schritte zu unternehmen, in den Museumsbeständen in Deutschland nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen.

Um den betroffenen Institutionen bei der Anwendung dieser so genannten Gemeinsamen Erklärung behilflich zu sein, erstellte der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien in Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden eine Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung. Diese Handreichung erschien im Februar 2001. Sie enthält auch den Hinweis, wie zu prüfen ist, ob ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt. Die Prüfkriterien sind keine neuen Grundsätze, sondern ein bewusster Rückgriff auf die alliierten Rückerstattungsgrundsätze, die sich seit 1949 und wiederum seit 1990 herausgebildet hatten.

Warum dieser Rückgriff auf diese Regeln? Er bietet den praktischen Vorteil, dass es sich um Regelungen handelt, zu denen es auch bereits eine einschlägige Rechtssprechung über die Auslegung gibt. So haben bereits in den 50er Jahren die damals zuständigen ordentlichen Gerichte und obersten Rückerstattungsgerichte und seit 1990 die für die Auslegung des Vermögensgesetzes zuständigen Verwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht eine umfangreiche Kasuistik zu dem Begriff des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes entwickelt. Es liegt auf der Hand, dass man nach nunmehr 60 Jahren nicht neue Rückerstattungsgrundsätze entwickelt, wenn es bereits einschlägige Bestimmungen gibt.

Das bedeutet mit anderen Worten, dass es dem Willen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände entspricht, dass bei der Prüfung, ob ein bestimmter Kunstgegenstand ein NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut ist, gemäß den alliierten Rückerstattungsgrundsätzen vermutet wird, dass der Verkauf eines Kunstgegenstandes durch einen Verfolgten nach dem 30. Januar 1933 ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust ist. Diese Vermutung kann nur unter den bereits genannten drei Voraussetzungen widerlegt werden.

Im Jahr 2003 wurde in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden schließlich die beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter insbesondere aus jüdischem Besitz gebildet. Auch diese so genannte Limbach-Kommission orientiert sich an der Gemeinsamen Erklärung und der dargestellten Handreichung.

Aus gegebenem Anlass vielleicht noch ein letzter rechtlicher Hinweis: Der Begriff der Beschlagnahme – confiscation –, wie er in der Washingtoner Erklärung verwendet wird, wird von den betroffenen Staaten nicht als Beschlagnahme im engeren Sinn, also als Beschlagnahme durch die Gestapo oder Finanzbehörden, sondern in einem weiteren Sinne verstanden. So haben nicht nur die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände in der Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999 den Begriff auf allgemein „NS-verfolgungsbedingt entzogen“ erweitert. Mit der hierzu ergangenen Handreichung ist zudem klar gestellt, dass auch der Verlust durch Rechtsgeschäft als NS-verfolgungsbedingt entzogen angesehen wird.

Diese weite Auslegung ist internationale Praxis, unter anderem in den USA, Niederlande, Frankreich und Österreich. D. h., die Anwendung der Washingtoner Erklärung wie sie in Deutschland in Form der Gemeinsamen Erklärung und der Handreichung erfolgt, entspricht der internationalen Praxis und der Auslegung der Washingtoner Erklärung.

So weit zu den historischen, juristischen, politischen und moralischen Grundlagen unseres Handelns, zu denen wir uns bekennen und die in Verantwortung vor der Geschichte gerechtfertigt sind. Abgesehen davon gibt es natürlich Probleme, wenn ein solcher Restitutionsfall festgestellt worden ist und die öffentliche Hand versucht, das betreffende Kunstwerk im Land zu halten und sich mit den Erben zu verständigen. Diese Probleme resultieren vor allem aus der Überhitzung des Kunstmarkts und der Praxis mancher Auktionshäuser. Das ist in der Öffentlichkeit zu Recht diskutiert worden, und dafür sind wir auch nicht blind gewesen. Aber ich will hier sehr deutlich klarstellen: Diese schwierigen Rahmenbedingungen dürfen am Willen und der Bereitschaft öffentlicher Institutionen, unrechtmäßig besessene Kunstwerke zu restituieren, nichts ändern. Weder die persönlichen Motive der Antragsteller noch die Praxis der Auktionshäuser und des internationalen Kunsthandels und auch nicht die Fähigkeit der öffentlichen Hand, die mögliche Restitution durch finanzielle Entschädigung abzuwenden, oder der Wert des Kunstwerkes können bei der Frage, ob es sich um einen Restitutionsfall handelt, berücksichtigt werden. Die Selbstverpflichtung einer Restitution gilt ebenso unabhängig davon, ob während der NS-Zeit ein Gegenstand in Deutschland oder im Ausland verfolgungsbedingt verkauft wurde, und auch unabhängig davon, welchen Weg dieser Gegenstand zwischenzeitlich genommen hat.

Es ist in der Tat Voraussetzung unserer Erörterung: Die Ergebnisse der Washingtoner Konferenz von 1998 sind völkerrechtlich nicht verbindlich. Es handelt sich um eine politische Selbstverpflichtung der Unterzeichnerstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt. Die Berliner Erklärung von 1999 ist die politische Bekräftigung des Bundes, der Länder – durch die Kultusministerkonferenz – und der kommunalen Spitzenverbände, die Ergebnisse der Washingtoner Konferenz entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten umzusetzen. Die Berliner Erklärung ist war nicht rechtsverbindlich, aber sie formuliert die international und national abgegebene politisch-moralische Selbstverpflichtung Deutschlands.

Die Beweisführung, dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten abgeschlossen worden wäre, kann nicht durch eine Argumentation der höheren Wahrscheinlichkeiten und schon gar nicht vom Standpunkt einer Moral der Kunst erfolgen. Die restitutionsrechtliche Praxis geht ausdrücklich davon aus, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.

Wenn daher jetzt gefordert wird: „Der vielfach aus Mutmaßungen bestehenden Argumentation und vorwiegend moralisierenden Argumentation muss jetzt endlich eine Argumentation der höheren Wahrscheinlichkeiten und der Moral der Kunst gegenübergestellt werden.“, so zielt das auf eine Revision der bisherigen restitutionsrechtlichen Grundlagen und bricht mit den international und national eingegangenen Selbstverpflichtungen Deutschlands.

Auch Herr von Pufendorf meint, dass Indizien, die Zweifel an der Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensentzuges aufkommen lassen, die Beweislastumkehr aufheben und nunmehr die Gegenseite zum Gegenbeweis verpflichtet. Welchen Subtext dürfen wir mitlesen, wenn Herr von Pufendorf schreibt: „Eine doppelte oder gar dreifache Beweislastumkehr hat auch das Restitutionsrecht nicht mit sich gebracht und verstieße zudem gegen jegliche rechtsstaatlich vertretbare Verfahrensregelung.“ Da ist es mit der – zumindest intern, nicht von Herrn von Pufendorf – zu hörenden These, die Beweislastumkehr sei ohnehin alliiertes Zwangsrecht und eigentlich müssten wir zum BGB zurückkehren, nicht sehr weit.

Die Kritiker unserer Entscheidung meinen, dass es keinen Anhaltspunkt für einen erzwungenen Verkauf gebe. Restitutionsrechtlich, politisch und moralisch kommt es aber darauf an, dass der Nachweis erbracht wird, dass es sich um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das ohne NS-Herrschaft auch stattgefunden hätte. Diesen Beweis konnten wir nicht führen.

Frau Staatssekretärin Kisseler, die die Angelegenheit federführend bearbeitet hat, wird Ihnen jetzt den Vorgang der Prüfung des Falles und der Verhandlung mit der Seite der Anspruchsteller darlegen.

Frau Vors. Ströver: Danke schön! – Frau Kisseler, bitte!

Frau StS Kisseler (SenWissKult): Meine Damen und Herren! Frau Vorsitzende! Ich beginne mit der Chronologie unserer Recherche. Im September 2004 haben wir Kenntnis erhalten von dem Rückgabeersuchen, um das es hier geht. Eine deutsche Anwaltskanzlei hatte seinerzeit an das Städelsche Kunstinstitut in Frankfurt geschrieben mit der Bitte um Prüfung des Rückgabeersuchens. Die „Straßenszene“ indes – das wissen Sie alle – befand sich bereits seit dem Ankauf unter Leopold Reidemeister 1980 im Brücke-Museum, und demzufolge wurde dieser Brief von Frankfurt an das Brücke-Museum und von dort an uns weitergeleitet. Das Brücke-Museum selbst erhielt jedoch ein weiteres Rückgabeersuchen der Kanzlei mit Schreiben vom 4. Oktober 2004, und unsere Recherchen begannen demzufolge Anfang Oktober 2004 dergestalt, dass wir das Brücke-Museum um Übermittlung von Unterlagen zur Provenienz des Gemäldes gebeten haben und gleichzeitig die Kanzlei gebeten haben, ihr Ersuchen substantiell zu belegen. Abgesehen von der Expertise, die uns Frau Prof. Moeller, die als ausgewiesene Kennerin des Werkes von Kirchner bekannt ist, selbstverständlich zur Verfügung gestellt hat, haben wir im November 2004 einen externen Kunsthistoriker um Unterstützung bei der Provenienzkklärung gebeten.

Im November 2004 legte die Gegenseite einen Auszug aus der Akte des Entschädigungsamtes Berlin sowie die Abschrift des Erbscheins von Hans Hess vor. Ich betone das deshalb, weil uns damit seit November 2004 bereits drei Informationen vorlagen, die in der Diskussion der letzten Wochen immer wieder eine unterschiedliche Rolle gespielt haben. Erstens: Das Entschädigungsamt Berlin hat Hans Hess mit Bescheid vom 8. Juli 1961 eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 75 000 DM zuerkannt, und zwar aufgrund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom Juni 1956 in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom Februar 1952 und den diesbezüglichen Änderungsgesetzen. Fazit: Das Amt ging davon aus, dass Hans Hess ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war.

Der Entschädigungsakte sind außerdem zwei wichtige Dokumente zu entnehmen. Eine eidesstattliche Erklärung, die uns vorliegt, in der Frau Hess bestätigt – und Sie erlauben, dass ich das zitiere –: „An einem Abend im Jahre 1936 erschienen zu später Stunde zwei Beamte der Geheimen Staatspolizei aus Nürnberg, die mich unter Drohungen zwingen zuzusagen, die Bildersammlung Hess, die zu dieser Zeit im Kunsthause Zürich aufbewahrt wurde, ohne Verzug sofort nach Deutschland zurückzubringen. Obwohl ich voll verstand, dass diese Drohung den Verlust der gesamten Sammlung mit sich bringen könnte, blieb mir nichts anderes übrig, als dem Druck dieses allmächtigen Staatsorgans nachzugeben, in der Hoffnung, damit mein eigenes Leben

und das meiner Familie nicht weiter zu gefährden. Ich unternahm die nötigen Schritte, die Sammlung nach Deutschland zu bringen, wo die Bilder auch unversehrt eintrafen.“

Außerdem lag der Akte eine beglaubigte Abschrift des Ullstein-Verlags bei – auch die liegt uns vor –, in der dieser bestätigt, dass Hans Hess, der seit Oktober 1932 in der – so nannte man das damals – „Zeitschriften-propaganda“ des Ullstein-Verlags tätig war, diesen im Juni 1933 – ich zitiere – „aus rassischen Gründen“ verlassen musste.

Wie sich aus den Ergebnissen der Provenienzforschung im Dezember 2004 ergab, bestanden allerdings zu diesem Zeitpunkt noch Unklarheiten beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob das Kunstwerk zur Sammlung Hess gehört hat und – das haben wir hier mehrfach schon gehört – ob für den Erwerb des Kunstwerkes ein Kaufpreis bezahlt worden war.

Ich darf kurz darlegen, von welchem Sachverhalt wir am Ende unserer Recherchen ausgegangen sind. Nach Auswertung der Unterlagen, die uns a) das Städtische Kunstinstitut vorgelegt hatte, b) der Korrespondenz des Kunsthauses Zürich mit Thekla Hess, der Stellungnahme des bereits erwähnten Kunsthistorikers, nach der Prüfung des Keilrahmens des Gemäldes durch die Restauratorin der Neuen Nationalgalerie, der Untersuchung des Stempels und der Stempeltinte des Werkes durch das Landeskriminalamt, um eine Bestimmung zur Zugehörigkeit des Werkes zur Sammlung Hess durchführen zu können, sowie nach einer intensiven Diskussion des Falles mit Vertretern anderer deutscher Museen im Juli 2005 im Lehmbruck-Museum in Duisburg, mussten wir im Spätsommer 2005 von folgendem Sachverhalt ausgehen: Sowohl Alfred Hess, der 1931 verstarb, als auch sein Alleinerbe Hans Hess wie auch dessen Mutter Thekla waren – wie es damals hieß – „Deutsche mosaischen Glaubens“, wie sich aus der Geburtsurkunde von Hans Hess, die uns ebenfalls vorliegt, eindeutig ergibt. Wie das Entschädigungsverfahren des Weiteren bewiesen hat, waren sie rassistisch verfolgt.

Das Werk „Berliner Straßenszene“ gehörte zur Sammlung Hess. Es befand sich 1933 im Eigentum des Schuhfabrikanten Alfred Hess. Mit dem Tod von Alfred Hess ging es in das Eigentum seines Sohnes und Alleinerben Hans Hess über. Als Teil der Sammlung ist es 1933 in die Schweiz verbracht worden, und dort ist es zunächst in der Kunsthalle Basel und dann auch in der Ausstellung „Neue deutsche Malerei“ im Kunsthaus Zürich gezeigt worden.

Auf Anweisung von Thekla Hess, die die Sammlung für ihren 1933 emigrierten Sohn Hans Hess treuhänderisch verwaltete, wurden 1936 sieben Gemälde, darunter die „Straßenszene“ von Zürich nach Köln zum Kölnischen Kunstverein versandt. Der Sammler Carl Hagemann erwarb das Werk Ende 1936/ Anfang 1937 vom Kölnischen Kunstverein. Aufgrund einer Mitteilung des Neffen von Carl Hagemann, Hans Delfs, im Juni 2005 war aus unserer Sicht ebenfalls erwiesen, dass der Sammler Carl Hagemann es zu einem Preis von 3 000 Reichsmark erworben hat. Entscheidend allerdings war, dass nicht bewiesen werden konnte, ob Thekla Hess den Kaufpreis erhalten hat und zudem frei über ihn verfügen konnte.

Ich möchte vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion hinsichtlich unserer Recherchen auch noch auf Folgendes hinweisen: Nachdem das Werk im Mai 2005 von einer Ausstellung aus Madrid in das Brücke-Museum zurückgekehrt war, hat Frau Prof. Dr. Moeller sowohl dem Kirchner-Museum in Davos als auch dem Ernst-Ludwig-Kirchner-Archiv den Stempelabdruck, der sich auf dem Gemälde befindet, übermittelt. Bei dieser Gelegenheit hat sie selbstverständlich auch den Grund der Anfrage genannt. Der Sachverständige, Herr Henze, wusste also schon seit dem vergangenen Jahr, dass es sich um einen so genannten Restitutionsfall handelt. Uns liegt kein Dokument aus dem Archiv vor, welches sich nicht ohnehin in unseren Akten befindet und auch bei der Prüfung berücksichtigt worden ist.

Lassen Sie mich kurz zum rechtlichen Teil der Folgerungen, die sich daraus ergeben, kommen: Hierzu fand im August 2005 ein erstes Gespräch mit dem Vizepräsidenten der SPK, Herrn Zimmermann, statt. Herr Zimmermann erschien uns aufgrund der erwiesenen großen Erfahrungen der SPK mit Restitutionsfällen der geeignete Gesprächspartner zu sein, und er teilte unsere damalige Einschätzung, dass bei diesem Fall wohl davon auszugehen sei, dass die Voraussetzungen der Handreichung gegeben seien. Zur Absicherung unserer rechtlichen Einschätzung wurde kurz darauf die Rechtsanwaltskanzlei von Trott zu Solz Lammek mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt.

Die rechtliche Würdigung möchte ich allerdings – das werden Sie nachvollziehen können – nur in aller Kürze vornehmen. Ich gehe davon aus, dass Herr von Trott zu Solz hierzu erstens berufener ist und zweitens sicherlich Gelegenheit dazu haben wird.

Grundlage für die Beurteilung des Rückgabeersuchens – der Senator hat mehrfach und ausführlich darauf hingewiesen – waren die Grundsätze der Washingtoner Konferenz vom Dezember 1988 und die – ich zitiere – „Erklärung der Bundesregierung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ – das ist der Titel – vom Dezember 1999 sowie die Handreichung zur Umsetzung dieser Gemeinsamen Erklärung vom Februar 2001.

Erlauben Sie mir in diesem Kontext auch noch einen Verweis auf eine Information, die uns aus dem BKM zu dieser Washingtoner Konferenz und zu ihrem Stellenwert erreicht hat! Ich zitiere aus dem Schreiben von Herrn Maurus: „Die Ergebnisse“ – das bezieht sich unter anderem auf Ihren Einwand, Herr Lehmann-Brauns – „der Washingtoner Konferenz von 1998 sind völkerrechtlich nicht verbindlich. Es handelt sich um eine politische Selbstverpflichtung der Unterzeichnerstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt. Die Berliner Erklärung von 1999 ist die Bekräftigung des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, die Ergebnisse der Washingtoner Konferenz entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten umzusetzen. Rechtsverbindlich kann die Berliner Erklärung also nicht sein. Die Handreichung von 2001 ist ein praktisches Hilfsinstrument ohne rechtliche Bindungskraft.“ – Das wird auch, glaube ich, von niemandem in Frage gestellt.

Er schreibt weiter: „Der Begriff ‚Beschlagnahme‘ ist nicht eng juristisch zu verstehen und auszulegen, sondern sprachlich und politisch weit. Darunter fallen alle Maßnahmen während der NS-Zeit, die direkt oder indirekt mit ursächlich dafür waren, dass damals verfolgte oder missliebige Menschen ihr Eigentum verloren oder anders, als selbst gewollt, verwerten mussten. Die oft subtile und scheinbar rechtmäßige Entziehung während der NS-Zeit, die deutsche Verwaltungsbehörden nicht selten willig umgesetzt haben, waren für jeden gerecht und billig denkenden Menschen Unrecht.“

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf einen gerade ergangenen Haushaltsvermerk im Haushaltsplan des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen eingehen, der entstanden ist im Nachgang zum Ergebnis der Restitution in der Angelegenheit Freund. In diesem Haushaltsvermerk heißt es: „Als NS-verfolgungsbedingt entzogen gelten auch Kunstgegenstände, die ohne physischen Zwang aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus veräußert wurden, unabhängig davon, ob die Veräußerung innerhalb des Deutschen Reiches oder im Ausland stattgefunden hat.“

Entscheidend waren für uns die genannten Vermutungsregelungen für einen verfolgungsbedingten Verlust von Eigentum rassistisch Verfolgter. Diese gelten eben – das ist, glaube ich, jetzt deutlich geworden – unabhängig davon, aus welchen Motiven die Veräußerung erfolgt ist. Und auch die Tatsache, dass der Veräußerungsgegenstand im Ausland war, bevor er auf deutschen Boden und unter der deutschen so genannten Rechtsordnung veräußert wurde, ist rein rechtlich ohne Belang. Ich denke, auch hierzu wird Herr von Trott zu Solz genauere Ausführungen machen.

Die Vermutung eines verfolgungsbedingten Entzuges konnte das Land Berlin nicht widerlegen, da wir nicht beweisen konnten, dass Thekla Hess bzw. ihr Sohn einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten abgeschlossen worden wäre. Es lag – ich sage das so deutlich, weil es immer wieder anklingt – weder ein Rechnungsbeleg noch eine Quittung oder ein sonstiges, wie auch immer geartetes diesbezügliches Schreiben von Frau Hess vor. Zum anderen war nicht zu beweisen, dass die Familie Hess das Werk ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten überhaupt verkauft hätte.

Lassen Sie mich gegen Ende noch einmal zu dem Punkt, wie die Verhandlungen konkret verlaufen sind, Ausführungen machen: Nachdem das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen am 3. November 2005 mitgeteilt hatte, dass die 1961 geleistete Entschädigung nicht zurückgefordert werden müsse und seitens der Senatsverwaltung für Finanzen die grundsätzliche Zustimmung zu einer Rückgabe des Werkes er-

teilt wurde – mit Schreiben vom 9. November 2005 –, sind die Verhandlungen mit der Erbin aufgenommen worden. Hierbei – und ich bedauere, dass es nötig ist, das zu betonen – war es von Anbeginn an das Ziel, den langfristigen Erhalt des Werkes in Berlin zu sichern. Aus diesem Grund ging es in den Verhandlungen um den Rückkauf des Werkes bzw. um eine Entschädigung der Erbin bei gleichzeitigem Verbleib des Werkes im Eigentum des Landes Berlin. Für die Berechnung einer Entschädigung haben wir im Januar 2006 ein Wertgutachten des Kirchner-Museums Davos vorgelegt, in dem der Gutachter von einem Wert von ca. 7 Millionen € bis 10 Millionen € für das Kirchner-Bild ausging. Diese gutachterliche Einschätzung ist in einem Schreiben von Herrn Prof. Schuster von der SPK ausdrücklich geteilt worden.

Vor dem Hintergrund dieser Gutachten bzw. dieser Werteinschätzung wurde Senator Sarrazin mit Schreiben vom 30. Januar 2006 gebeten, zu prüfen, ob aufgrund der moralisch-politischen Verpflichtung des Landes Berlin außerplanmäßige Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden könnten. Mit Schreiben vom 15. Februar 2006 empfahl Senator Sarrazin unter Hinweis auf die Haushaltslage eine Drittfinanzierung durch Sponsoren wie z. B. die Kulturstiftung der Länder oder die Lotto-Stiftung. Sollte diese nicht gelingen, sei – ich zitiere – „die Rückgabe des Gemäldes die verbleibende Alternative“.

Gespräche, die eine Beteiligung der Lotto-Stiftung und der Kulturstiftung der Länder betrafen, sind in der Folge sowohl mit dem Vorsitzenden der Lotto-Stiftung als auch mit der Generalsekretärin der KSL, Frau Pfeiffer-Poensgen geführt worden, brachten aber in keinem Fall den nötigen, zweistelligen Millionenbetrag. Außerdem fanden Ende März zwei Gespräche mit Vertretern zweier Kreditinstitute statt, in denen die Frage einer Mitfinanzierung durch die Wirtschaft thematisiert wurde. An einem Gespräch hat auch die Direktorin des Brücke-Museums teilgenommen. Im Ergebnis dieser Gespräche ist deutlich geworden, dass ein Kreditinstitut eine Kofinanzierung für möglich gehalten hat, indes nur bei gleichzeitigem Erwerb des Alleineigentums, wobei dann das Institut dem Brücke-Museum das Werk als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt hätte.

Ende April allerdings konkretisierte die Gegenseite ihre Preisvorstellungen durch Vorlage zweier Einschätzungen von Auktionshäusern, wie auch der Presse mehrfach und ausführlich zu entnehmen war. Nach Rücksprache auch mit dem Kreditinstitut, mit dem die letzten Gespräche geführt worden waren, mussten wir leider feststellen, dass die geforderte Summe nicht aufgebracht werden konnte.

Des Weiteren wurde im Rahmen eines vertraulichen Gespräches mit dem Vorsitzenden eines anderen prominenten Berliner Freundeskreises die Vermutung bestätigt, dass es aussichtslos erschien, den in Frage stehenden zweistelligen Millionenbetrag in einem Zeitraum von einem bis maximal zwei Jahren mit Hilfe der Öffentlichkeit – Stichwort „Bürgergesellschaft“ – bzw. privater Sponsoren zusammenzutragen. Überdies hat die Gegenseite einen so langen – also zweijährigen – Zahlungszeitraum abgelehnt.

Auch die Anfrage nach Bundesmitteln wurde seitens des BKM wegen mangelnder finanzieller Möglichkeiten nur deshalb abgelehnt. Im Ergebnis musste ab Juni 2006 über eine Rückgabevereinbarung verhandelt werden, und hierüber habe ich auch die Senatsverwaltung für Finanzen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Aufgrund von Gesprächen mit einem weiteren möglichen privaten Geldgeber wurde der Gegenseite ein letztes, erhöhtes Angebot des Landes Berlin unterbreitet, und zwar sowohl im persönlichen Gespräch als auch schriftlich über die Kanzlei. Dieses Angebot ist abgelehnt worden.

Vor diesem Hintergrund wurde am 27. Juli die Vereinbarung über die Rückübereignung des Kirchner-Bildes Zug um Zug gegen die Erstattung des Kaufpreises aus dem Jahre 1980 unterzeichnet und das Werk am 1. August übergeben.

Lassen Sie mich zuletzt noch etwas zur Entscheidung bzw. zur Frage der Öffentlichkeit sagen! Ich möchte noch einmal ganz ausdrücklich klarstellen: Aufgrund der uns vorliegenden Informationen und der Ergebnisse unserer Recherche sind wir nach wie vor der Auffassung, dass es sich um einen verfolgungsbedingten Entzug gehandelt hat und dass die Voraussetzungen für die Praxis im Sinne der Washingtoner Erklärung vorlagen. Wir haben bei unsrer Prüfung des Restitutionsbegehrens – dagegen möchte ich mich auch persönlich verwahren – weder dilettantisch gehandelt noch haben wir – wie es in der Presse zu lesen war – voreiligen Gehorsam gezeigt. Für eine faire und gerechte Lösung – wie es heißt – gab es aus unserer Sicht nur zwei politisch vertretbare Möglichkeiten: die Rückgabe gegen Zahlung des Kaufpreises, den das Land Berlin 1980

gezahlt hat, als es das Werk – wohlgemerkt gutgläubig selbstverständlich – erwarb, oder die Entschädigung der Erbin bei gleichzeitigem Verbleib des Werkes im Brücke-Museum.

Die Leiterin des Brücke-Museums – es schwirrte immer wieder der Begriff „Maulkorb“ durch die Öffentlichkeit – war selbstverständlich von Anfang an in das Verfahren eingebunden, auch wenn sie nicht jeden Schritt, den wir getan haben, persönlich begleitet hat. Sowohl der Geschäftsführer des Freundeskreises des Brücke-Museums als auch der zweite Vorsitzende des Freundeskreises wurden bereits im Jahr 2005 und von da an kontinuierlich von Frau Prof. Moeller über den Verlauf der Verhandlungen informiert. Ob und in welchem Umfang diese Informationen den Vorsitzenden des Freundeskreises erreicht haben, vermag ich nicht zu beurteilen. Tatsache ist allerdings, dass Herr von Pufendorf eine Woche vor der Unterzeichnung der Vereinbarung von mir persönlich in einem Gespräch mit Frau Prof. Moeller sowie meinem Referenten über die anstehende Rückgabe informiert wurde, und hierbei hat er sein großes Bedauern über den Verlust des Werkes ausgedrückt und noch einmal von sich aus jene Geldgeber ins Spiel gebracht, bei denen wir bereits erfolglos um Mithilfe gebeten hatten.

In Fällen wie diesem ist Diskretion aus gutem Grund, denke ich, eine Haltung, die auch die SPK sowie andere betroffene Einrichtungen praktizieren. Jede Form von Öffentlichkeit, insbesondere nachdem man anerkannt hat, dass man restituiert und Verhandlungen über den Rückerwerb führt, hätte aus unserer Sicht die Gefahr bedeutet, weitere Bieter auf den Markt und auf den Plan zu rufen und so die ohnehin nicht sehr starke Verhandlungsposition des Landes weiter zu schwächen.

Erlauben Sie mir ein letztes Wort bezüglich der möglichen Befassung durch die so genannte Limbach-Kommission! Es bleibt festzustellen, dass diese Kommission ein Mediator für die Fälle ist, in denen beide Parteien auf der Grundlage einer Prüfung nach der Handreichung vernünftige Zweifel am Vorliegen eines verfolgungsbedingten Verlustes haben und die Kommission gemeinsam um ein Votum bitten. Dies war in diesem Fall nicht gegeben, und ich erlaube mir hinzuzufügen, dass die Kommission keinesfalls dazu da ist, politische Verantwortung zu delegieren.

Ein allerletztes Wort bezogen auf die Befassung der Kommission, die sich mit der Eintragung in die Liste national wertvollen Kulturgutes befasst: Wir haben in der Tat von der Befassung dieser Kommission abgesehen, denn es hätte im Klartext bedeutet, dass wir nach erfolgter Restitution – sozusagen in der logischen Sekunde darauf – durch die Eintragung in diese Liste dem Eigentümer erneut die freie Verfügung über sein Eigentum nicht ermöglicht hätten. – Damit schließe ich meine Ausführungen.

Frau Vors. Ströver: Vielen Dank! – Ich bitte nun die Sachverständigen, hier vorn Platz zu nehmen! – Meine Herren, Sie haben die Ausführungen der Senatsverwaltung gehört, zur Kenntnis genommen und wahrscheinlich schon jede Menge Anmerkungen gemacht, und eine Stellungnahme liegt nahe. Ich schlage vor, dass wir mit Herrn Dr. Wolfgang Henze, dem Direktor des Ernst-Ludwig-Kirchner-Archivs beginnen, der von der Staatssekretärin auch persönlich angesprochen worden ist. – Herr Dr. Henze, bitte schön! Sie haben das Wort.

Herr Dr. Henze (Direktor des Ernst-Ludwig-Kirchner-Archivs; Schweiz): Zunächst möchte ich mich herzlich bedanken – Frau Staatssekretärin, Herr Senator, Frau Ströver –, dass ich eingeladen wurde, hier vorzutragen. Ich war völlig überrascht über diese Entscheidung, weil ich die Sammlung Hess völlig anders kenne.

Herr Senator, Sie haben einen längeren Vortrag über das Gesamtphänomen gehalten. Meiner Meinung nach trifft er nur in sehr kleinen Teilen für den vorliegenden Fall zu, denn es entsteht z. B. der Eindruck, dass lange recherchiert werden musste, um dieses Gemälde für die Erben der Familie zu finden. Das war von vornherein klar. Im 1969 erschienenen Werkverzeichnis der Gemälde von Kirchner ist eine ganz Reihe von Gemälden als „ehemals in der Sammlung Alfred Hess in Erfurt“ verzeichnet. Dasselbe gilt für die Werkverzeichnisse der Gemälde von Franz Marc. Dort ist auch deren Weg ziemlich genau nachvollziehbar, und die Familie Hess wusste genau, wo dieses Bild war. Darüber gab es überhaupt keinen Zweifel; die Familie Hess wusste das immer. Die Familie Hess ist immer über die wichtigeren Teile ihrer Sammlung informiert gewesen, hat ab 1930 daraus aufgrund des Niedergangs ihrer Firma verkauft. Ihr Wohnhaus wurde ja auch verkauft. Hans Hess war PR-Manager in der Schuhfabrik. Auch diese Funktion konnte er nicht mehr ausüben, weil die Firma nicht mehr in dem Umfang arbeiten konnte. Genau kenne ich die Umstände nicht, aber auf jeden Fall waren die Einkünfte aus der Firma für die Familie Hess offensichtlich nicht mehr die, die sie vorher waren. Aus diesem Grund wurde das Tafelsilber der Familie Hess – eine immense, hochkarätige und wunderbare Kunstsammlung – systematisch über verschiedene Kunsthändler verkauft. 1935 z. B. wurden sechs Gemälde von Franz Marc an die Galerie Thannhauser in Berlin zwecks Verkauf geschickt. Wir können den Verlauf der Verkäufe sehr genau verfolgen. Also, es geht nicht um die Aufdeckung irgendwelchen Kulturgutes, das für die Familie verschwunden war. Es war alles bekannt.

Ich darf zu dem Dokument von Frau Thekla Hess – der eidesstattlichen Erklärung –, das Sie vorgetragen haben, Frau Staatssekretärin Kisseler, auch noch etwas sagen. Diese eidesstattliche Erklärung hängt an einem anderen Dokument, das den Werdegang der Sammlung beschreibt – in dem Wiedergutmachungsverfahren. Von 1957 bis 1961 ist es, glaube ich, gewesen. In diesem Wiedergutmachungsverfahren ist die Sammlung summarisch aufgeführt und ebenso summarisch als verloren und der Familie abhanden gekommen dargestellt. Es ist dort aufgeführt, dass die Mutter einige Gemälde und 120 Arbeiten auf Papier hat retten können.

Zum gleichen Zeitpunkt von 1956 bis 1962 veräußerten Thekla und Hans Hess über das Stuttgarter Kunstkabinett durch meinen Schwiegervater – ich habe sämtliche Unterlagen hier, die Einlieferungsbücher und Kataloge, in denen jeweils verzeichnet ist: ehemals Sammlung Hess, Erfurt – mehr als 130 Gemälde und hochkarätige Arbeiten auf Papier. Nachweise anderer Verkäufe gibt es jede Menge, sie sind kontinuierlich von 1930 bis zu dieser Zeit nachweisbar. Im Jahr 1933 – das können Sie im Internet einsehen – Museum of Modern Art – ist z. B. aus der Sammlung Hess ein Nolde-Gemälde als Dauerleihgabe nach Philadelphia, glaube ich, gegangen und 1954 über den New Yorker Kunsthandel an das Museum of Modern Art verkauft worden.

Es gibt sehr viele dieser Beispiele, und Andreas Hüneke, ein Wissenschaftler, der über jeden Zweifel erhaben ist – er sitzt hier im Saal –, hat Ihnen sehr früh eine Dokumentation über die Sammlung Hess zur Verfügung gestellt. Diese scheint mir überhaupt nicht beachtet worden zu sein. Im Gegenteil! Es sind sehr seltsame Dinge damit geschehen. Er hat Ihnen diese ganzen Dinge schon sehr früh mitgeteilt. Offensichtlich ist das überhaupt nicht beachtet worden.

Über den vorliegenden Fall – ich denke, das Kind ist sowieso in den Brunnen gefallen – viel zu sagen, ist etwas schwierig. Es ist ja nun geschehen, und Sie haben Ihren persönlichen Standpunkt eindringlich dargestellt. Ich bin nicht hier, um Schuldzuweisungen zu machen, aber ich plädiere dafür, dass vor allen Dingen in Zukunft in Deutschland derartige Fälle etwas systematischer erforscht werden, in ihrem Umständen vor allen Dingen, und dass das von Fall zu Fall bearbeitet wird, denn jeder Fall liegt etwas anders.

In diesem Fall ist es so: Die drei Bedingungen, die kumulativ erfüllt werden müssen, um nachzuweisen, dass das Rechtsgeschäft damals in Ordnung war, sind nach meiner Kenntnis erfüllt. Erstens: Der angemessene Kaufpreis von 3 000 Reichsmark entsprach 5 700 Schweizer Franken. Das ist das Höchste, das Kirchner jemals für Gemälde gefordert hat. Das ist aus Unterlagen und Aufzeichnungen von Kirchner ersichtlich, die wir haben, und das ist ganz eindeutig. Zudem gibt es einen Zeitzeugen. Ein ebenso bedeutender Sammler des Expressionismus – Budczies in Berlin – schrieb – das ist in dem Briefwechsel auch enthalten – an Carl Hagemann, beglückwünschte ihn zu seinem Kauf und schrieb, er hätte einen sehr hohen Preis bezahlt. Das ist

die eine Seite. Die andere Seite ist: Carl Hagemann – so gut, wie wir eben als Historiker eine Persönlichkeit kennen können – war ein honoriger Mann, der einer kleinen pharmazeutischen Industrie, die später in den IG Farben aufging, vorstand. Er hatte aufgrund persönlicher Patente zu dem Zeitpunkt eine hohe Liquidität, konnte also wirklich bezahlen, und er hat auch bezahlt, da bin ich absolut sicher.

Es kommt noch als drittes Moment hinzu: In Ihren Verlautbarungen steht irgendwo, der Kölnische Kunstverein hätte all seine Unterlagen in Bombennächten verloren. Das stimmt absolut nicht. Ich wurde von Dr. Ute Haug angerufen, der Provenienzforscherin an der Hamburger Kunsthalle. Sie hat eine 1 200-Seiten-Dissertation über den Kölnischen Kunstverein geschrieben, die sogar via Aachen im Internet abrufbar ist. Es sind sämtliche Dokumente erhalten, selbstverständlich keine Quittungen. Ich könnte auch keine Bezahlungsquittungen durch meinen Schwiegervater zwischen 1955 und 1962 vorlegen. Ich kann nur nachweisen, dass diese Kunstwerke in die Auktion des Stuttgarter Kunstkabinetts eingeliefert wurden.

Wichtig ist noch als dritte Person zu vermerken, dass der Leiter des Kölnischen Kunstvereins – Walter Klug heißt er, glaube ich – den Kölnischen Kunstverein von 1914 bis 1938 leitete, vorher für die Sonderbundaussstellung zuständig war und es sich auch bei ihm um eine integre Persönlichkeit handelte, für die es keinen Zweifel gibt.

Ich darf noch Folgendes bemerken: Die Wiedergutmachungserklärungen stimmen offensichtlich nicht mit den Tatsachen überein – der Familie Hess. Das ist geschönt, das mag in der Zeit so gewesen sein, da ging man kursorisch mit den Dingen um. Ich will da überhaupt keine Vorwürfe machen. Ich möchte aber zur eidesstattlichen Erklärung von Frau Thekla Hess auch eine Erklärung abgeben. Es ist bisher nicht bekannt geworden, dass es einen ähnlichen Vorfall zu dem Zeitpunkt gab, dass die Gestapo kam und sagte: Sie müssen Ihre ins Ausland gebrachten Kunstwerke zurückbringen. – Mir scheint Folgendes wesentlich wahrscheinlicher: 1937 – ein Beispiel – hat der Berliner Buchhändler und Galerist Karl Buchholz seinen Galerieleiter, Kurt Valentin, einen Juden, nach New York geschickt und gesagt: Es ist nicht mehr gut für dich hier. Mach eine Zweigniederlassung meiner Galerie auf! – Das war die Galerie Buchholz in New York, Kurt Valentin später. Er schickte ihm eine ganze Schiffsladung von Kunstwerken moderner deutscher Kunst nach. Das war im Frühjahr 1937, und da schildert die Tochter, die gerade ein Buch im DuMont-Verlag über ihn herausgebracht hat, dass auch dort plötzlich zwei Personen gekommen seien und Folgendes gefordert hätten: Entweder Ware zurück oder Geld rein! – Hier im Kreis weiß niemand, was Devisenbewirtschaftung bedeutet. Ich habe 23 Jahre in Italien gearbeitet, bis 1993. Bis 1990 gab es – das weiß kaum jemand hier – in Italien Devisenbewirtschaftung. D. h., wenn man etwas ausführte, musste man bei der italienischen Nationalbank ein Depot hinterlegen – in welcher Form auch immer –, das dafür garantierte, dass für die ausgeführte Ware auch das Geld wieder in das Land zurückfloss, weil es sonst illegale Ausfuhr von Vermögenswerten gewesen wäre. Darum ging es für meine Begriffe. Bitte, in aller Bescheidenheit, wage ich vorzuschlagen, dass die Geschichte so war, aber dann – wir sehen es ja im anderen Teil des Dokuments – eben etwas anders dargestellt wurde. Das soll – wie gesagt – überhaupt kein Vorwurf sein. Die Geschichte ist eben so gelaufen. Man nahm das früher nicht so genau, und heute will man es eben sehr genau wissen. Nur sollte man dort, wo man alles weiß, nicht sagen, man hätte unwahrscheinlich viel geforscht.

Nach meiner Kenntnis gibt es inzwischen – und das ist das Überraschende – die Sammlung Alfred Hess aber drei Mal. Es gibt sie einmal – obwohl selbstverständlich einiges verloren gegangen ist, das stelle ich überhaupt nicht außer Zweifel – imaginär als verloren gegangene und wieder gut gemachte Sammlung. Es gibt sie einmal real als Sammlung, aus der seit 1930 – ich weiß nicht, was jetzt noch in der Sammlung ist – bis in die 60er und 70er Jahre hinein kontinuierlich verkauft wurde, und es gibt sie ein drittes Mal: Mir ist ein Dokument bekannt geworden, das dem deutschen Bundesamt für Dienste und offene Vermögensfragen vorliegt, eine Liste aus dem Jahr 1935 über 800 wichtigste Arbeiten auf Papier aller Künstler, die die Sammlung Hess beinhaltete, dort zur Wiedergutmachung – wie das heute heißt, weiß ich nicht – beansprucht von Erben nach einem Max Hess in Erfurt. Diese Sammlung Max Hess kennt aber niemand. Immerhin 800 Arbeiten von Lehmbruck, Feininger, Kirchner, Heckel, Otto Müller usw. Das hätte man eigentlich wissen müssen. Nur, in dieser Sammlung befinden sich z. B. allein 180 Radierungen und Holzschnitte von Feininger. Nun weiß man aber, dass die Sammlung Hess praktisch die vollständige Folge der Feininger-Druckgrafik besaß. Also ist davon auszugehen, dass diese Sammlung, die jetzt ein drittes Mal sozusagen – Gut! Es ist natürlich nicht die gesamte Sammlung. Die war größer, und Gemälde sind auch nicht dabei, aber es wird dort noch etwas beansprucht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte also darum, die Dinge ein bisschen genauer zu untersuchen und auch einmal Fachleute zu hören und nicht mit Fachleuten so umzugehen, wie das z. B. mit Andreas Hüneke hier geschehen ist. Ich möchte dazu nichts Näheres sagen. – Vielen Dank!

Frau Vors. Ströver: Vielen Dank, Herr Dr. Henze! – Als Nächstes bitte ich Herrn von Pufendorf als Fördervereinsvorsitzenden des Brücke-Museums zu sprechen.

Herr RA von Pufendorf (Vorsitzender des Fördervereins Brücke-Museum): Ich darf gleich bei Ihrem Einstieg, Herr Flierl, anfangen. Sie haben als die Grundlage für alle Verhaltensweisen in dieser Sache und weiteren Restitutionsproblemen – wir haben ja im Brücke-Museum zwei weitere Fälle, die Rückübertragungsansprüche, allerdings aus einer anderen Sammlung, betreffen – – Ich darf diese Washingtoner Grundsätze in dem maßgeblichen Gesichtspunkt zitieren – Ziffer 1 – : Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht rückerstattet wurden, sollten identifiziert werden. – Sie haben uns zwar eine Auslegung von dem Begriff „Beschlagnahme“ vorgetragen, den Sie aber letztlich so weit zurückführen, dass lediglich schon die Zugehörigkeit zur jüdischen Bevölkerungsgruppe genügt, um einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust feststellen zu können. Das ist eine Auslegung des Beschlagnahmebegriffs, die völlig unzulässig und auch nicht mit der Praxis in Einklang zu bringen ist.

Es fehlt also bereits an dem wesentlichsten Tatbestandsmerkmal der Beschlagnahme, in welcher vermindernden Form auch immer, und hier teile ich die Auffassung von Herrn Raue, die er im „Tagesspiegel“ sehr ausdrücklich und überzeugend dargelegt hat.

Das zweite Tatbestandsmerkmal, das hier angeführt worden ist, betrifft die Provenienz. Die – und das hat Herr Dr. Henze gerade eindrucksvoll aufgezeigt – hat zu keinem Zeitpunkt in Frage gestanden. Es war auch gerade den Hess-Erben sehr wohl bekannt, wohin welche Bilder gekommen sind. Deswegen kann es gar keinen Zweifel geben, dass auch das zweite Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist. Wenn Sie aber schon einräumen müssen, dass ein gerichtlich durchsetzbarer Rückübertragungsanspruch nicht besteht, dann muss man doch wenigstens die andere Grundlage, die den moralischen Anspruch auf Rückgabe definiert, genau prüfen, und dieses ist hier offenkundig nicht geschehen.

Nun kommen wir zu einem weiteren Punkt, der hier in der systematischen Betrachtungsweise sehr weit nach vorn gerückt worden ist, obwohl er eigentlich nachrangig ist, nämlich die Frage der Bezahlung des Kaufpreises. Hierzu hat Herr Dr. Henze schon einiges gesagt, aber vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nie – und es liegt die gesamte Korrespondenz von Thekla Hess mit dem Kunsthaus Zürich vor – auch nur mit einem Sterbenswort – und die Korrespondenz geht weit über den Verkaufszeitraum hinaus – diese Frage irgendwie angesprochen wurde – – Es ist zwar intensiv über 144 Franken Lagergebühren korrespondiert worden, aber über diese Frage nie. Wenn Thekla Hess also tatsächlich den Eindruck gehabt hätte, hier wäre irgendetwas falsch gelaufen – denn immerhin war ja die Bildergruppe, die sieben Bilder, 1936 zum Kölner Kunstverein gelangt –, wäre irgendwo eine Spur darüber nachlesbar. Es müsste nachlesbar sein. Aber selbst wenn wir unterstellen, dass dies in Frage gestellt werden müsste – – Und nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Quittung nicht vorgelegt werden – darauf hat Herr Dr. von Trott zu Solz eigens hingewiesen –, sondern es können sehr wohl auch Kriterien herangezogen werden, die die Annahme zwingend oder sehr wahrscheinlich nahe legen, dass hier gezahlt worden ist. Wenn also nicht gezahlt worden wäre – und Thekla und Hans Hess waren anwaltlich vertreten –, warum ist dann nicht nach dem Krieg im Wege der gerichtlichen Inanspruchnahme vorgegangen worden? Man hätte sehr wohl nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung oder – und hier war die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zum Begriff des Abhandenkommens außerordentlich liberal und weitgehend entgegenkommend – – Hier hätte sehr wohl ein Herausgabeanspruch geltend gemacht werden können, denn die Provenienz war klar. Im Unterschied zu Ihrer Auffassung, Frau Kollegin Kisseler, war klar, wo sich das Bild befand. Aber niemand ist je darauf gekommen, hier einen Anspruch geltend zu machen. Und wer sich anwaltlich vertreten lässt, wird in aller Regel – Ausnahmen bestätigen die Regel – zutreffend und fach- und sachgerecht beraten sein. Dass davon aber nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist ein schwerwiegendes Indiz dafür, dass bezahlt worden ist.

Nun zu der Frage der eidesstattlichen Versicherung von 1958 – Frau Kisseler, Sie haben sie ausführlich zitiert: Herr Dr. Henze hat versucht, die dramatische Fassung etwas zu erläutern und darzustellen, welcher tatsächlicher Hintergrund hier möglicherweise vorgelegen haben könnte. Hier wird darauf abgehoben, dass 1936 – – Sehr ungenau gesagt, denn das ganze Jahr könnte in Betracht kommen, und wenn es wirklich ein solches schwerwiegendes Ereignis gegeben hat, weiß man in der Regel etwas genauer, wann das gewesen ist – auch noch 1958. Ein solches elementares Ereignis vergisst man in aller Regel nicht. Das ist hier nicht erwähnt. Es ist nur dann verblüffend, dass als Reaktion darauf nicht etwa hektisches Geschehen an den Tag gelegt worden ist, sondern ganze sieben Bilder, die Sie erwähnt haben, zum Kölner Kunstverein gekommen sind. Und im Jahr 1937 sind dann in der Tat – und darüber gibt es auch schriftliche Zeugnisse – 70 Bilder an den Kölner Kunstverein gegangen. – [Zuruf des Abg. Schruoffeneger (Grüne)] – Nach England ist auch einiges gegangen. Ich kann Ihnen das gern vorlesen – 18. März, Kunsthaus Zürich, Direktor Waterman an die Transportgesellschaft, die den Transport zu bewerkstelligen hatte: „70 Werke aus der Sammlung Thekla Hess gemäß beiliegendem Verzeichnis zur Spedition an den Kunstverein Köln entsprechend den Ihnen von Frau Hess erteilten Weisungen.“ – Unter demselben Datum: „70 Werke, Nr. 1 bis 70 der beiliegenden Liste.“ – auch von Herrn Waterman unterzeichnet – „In unserer Verwahrung bleiben, einschließlich der uns am 9. März übergebenen Ersatzblätter gemäß Verzeichnis, noch 19 Werke, die auf Blatt 2 aufgeführt worden sind.“

Es gibt entsprechende, bestätigende Korrespondenz von Thekla Hess. Im Wiedergutmachungsantrag von 1956 sind ein paar Formulierungen gewählt worden – z. B., dass bis auf wenige Stücke, die bei der Witwe verblieben seien, die gesamte Sammlung verloren gegangen sei. Herr Dr. Henze hat das sehr liebenswürdig formuliert. Ich halte diesen Wiedergutmachungsantrag für falsch, und er wird auch nicht durch die Realität bestätigt. Es gibt nämlich einen Brief von dem Kölner Kunstverein aus dem Jahr 1951, in dem mitgeteilt wird, dass eine Reihe von Stücken aus der Hess-Sammlung dort noch vorhanden seien, die allerdings wegen des Trümmerschadens, der sich dort während des Krieges ereignet hatte, zum Teil in desaströsem Zustand waren. Wäre der Gestapo-Hintergrund richtig, wären diese Bilder niemals bei dem Kölner Kunstverein geblieben, der ob seiner bekannten engagierten Zuwendung zur zeitgenössischen Kunst den Nationalsozialisten spätestens seit der Ausstellung von 1937 suspekt sein musste. Nichts dergleichen ist geschehen. Also von da aus gesehen: Die Behauptungen, die von der Hess-Familie aufgestellt worden sind, sind zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen. Warum sind diese in den Akten, in den Dokumenten enthaltenen Fragezeichen nie ernst genommen worden, und warum ist man ihnen nicht ernsthaft nachgegangen?

Zu einem anderen Gesichtspunkt: Sie haben den Wiedergutmachungsbescheid vorgelesen, Frau Kisseler, und den Betrag von 75 000 DM erwähnt. Wenn Sie in das Entschädigungsgesetz hineinschauen, das Grundlage für diese Wiedergutmachungsleistung war, so gab es einen Höchstpreis dieser Größenordnung. Ich verweise auf die Pag. 54 und 55 des Entschädigungsgesetzes nur für Hausrat. Es gibt eine Fülle von Beispielen, in denen auch in den 50er und 60er Jahren Wiedergutmachungsleistungen für Kunstwerke gebracht worden sind, die mit ganz anderen Summen endeten. Von da aus gesehen ist Ihre Deduktion nach meiner Auffassung falsch.

Es gibt noch einen weiteren Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang: Wenn Sie die 75 000 DM in den Vordergrund stellen – und der Kollege Trott hat das auch in seiner Begutachtung getan –, dann hätte zumindest vor dem Hintergrund der Handreichungen, die in der Tat Hinweise geben, wie in einem konkreten Rückübertragungsanspruchsfall vorzugehen ist, eigens nahegelegt, dass in die Wiedergutmachungsakten hineingegangen wird und diese geprüft werden. Wenn aber nicht einmal entdeckt worden ist, dass es einen weiteren Restitutionsantrag zu Max Hess gibt, muss ich davon ausgehen, dass die Wiedergutmachungsakten nicht geprüft worden sind.

Es gibt einen weiteren Gesichtspunkt, und das ist bezeichnend: Sie haben mich falsch zitiert, Herr Senator! Wenn schon zitieren, dann bitte korrekt! Ich habe Frau Kisseler einen sehr persönlich gehaltenen Brief geschrieben, und habe darin Folgendes ausgeführt: „Wie ich mich überzeugen konnte, hat der unbestreitbare Tatbestand des Hess-Konkurses von 1929 und der daraufhin schon lange vor dem 30. Januar 1933 einsetzenden Notverkäufe zum Lebensunterhalt der Familie Hess in den Auseinandersetzungen – wenn man diesen Begriff auf die mit den von der Erbin eingesetzten Anwälten unterhaltenen Kontakte überhaupt anwenden kann – zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt. Insbesondere für die rechtliche Beurteilung ist doch mit dem vorgenannten Tatbestand die Vermutung eines verfolgungsbedingten Entzugs eindeutig und gerichtsfest widerlegt.“

Das habe ich damit gemeint und nicht diese verkürzte Form, so dass das vollkommen entstellt wirken muss. Und das gilt auch dafür. Das ist die erste Frage, die sich stellt. Aber bezeichnenderweise hat diese Frage bei Ihren Stellungnahmen mit keinem Wort eine Rolle gespielt, und sie ist entscheidend. Dann können wir die Washingtoner Erklärung und die Auslegung des Begriffs „Beschlagnahme“ dahingestellt sein lassen. Mit dieser Widerlegung haben Sie sich nie ernsthaft auseinander gesetzt. Und wie wenig gut Sie sich damit auseinander gesetzt haben, Herr Senator, geht aus Ihrem Artikel aus dem „Tagesspiegel“ hervor.

Da schreiben Sie, und damit folgen Sie der Spur der Presseerklärung der New Yorker Anwälte von Frau Hess: „Denn wie relevant“ – das fragen Sie – „für die Entscheidung ist der Vorwurf,“ – hier hat niemand vorgeworfen, sondern festgestellt – „der ursprüngliche Eigentümer Alfred Hess habe bereits seit 1929 Werke seiner bedeutenden Sammlung verkaufen müssen, da seine Schuhfabrik insolvent gewesen sei? Mit dieser Behauptung wird nahegelegt, dass Thekla Hess, die Frau des 1931 Verstorbenen, aufgrund eigener Miswirtschaft“ – hat auch niemand gesagt – „auch dieses Werk 1936 oder 1937 an den Sammler Carl Hagemann veräußern ließ. Die Herrschaft der Nationalsozialisten sei folglich für den Verkauf nicht ursächlich gewesen.“ – Doch, das ist in der Tat so.

Und Sie begründen das dann mit folgenden Ausführungen. Ich bitte um Nachsicht, dass das sorgfältig zitiert werden muss, weil ich Ihnen gleich aus dem Tatbestand des Urteils vorlesen werde, auf das Sie sich beziehen. Sie schreiben: „Richtig ist, dass die ‚M&L Heß Schuhfabrik‘ noch 1932 im Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften geführt wurde. Die Weltwirtschaftskrise wirkte sich auch auf das Erfurter Unternehmen aus; insolvent war die Aktiengesellschaft aber weder 1929 noch in den folgenden Jahren. Die Behauptung einer Insolvenz ist daher unhaltbar, sie mutet angesichts dessen, was die Familie Hess danach erlitten hat, geradezu zynisch an.“

Was steht denn im Urteil? Bemerkenswert ist zunächst, dass es sich nicht um einen Rechtsstreit handelt, an dem die Anspruchstellerin, die Enkelin des Sammlers, beteiligt war, sondern Jewish Claims hatte geklagt, und hier ging es letztlich um Reste des Unternehmens, nämlich um Grundstücksverkäufe. Und dann heißt es: „Die Grundstücke standen ursprünglich im Eigentum der Firma M&L H. Schuhfabrik, an der mehrere Mitglieder der Familie Hess, die jüdischen Glaubens waren, beteiligt waren. Nach 1930 geriet die Firma wegen der Weltwirtschaftskrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten und wurde im darauf eingeleiteten Vergleichsverfahren in ‚Grundstücksaktiengesellschaft M‘ umbenannt und mit dem Unternehmensgegenstand Vermögensverwaltung fortgeführt, während die Schuhfabrikation am Standort E. zusammen mit den hier streitgegenständlichen Grundstücken auf eine neu gegründete Tochtergesellschaft – S. Schuhfabrik AG – übertragen wurde. Die Grundstücks-AG hielt nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts zunächst alle Aktienanteile an der Schuhfabrik. Zur Befriedigung ihrer Gläubiger gab sie sonstige Grundstücke und Beteiligungen sowie einen Aktienanteil von 185 500 Reichsmark an der Schuhfabrik in pari in Zahlung und verpfändete von dem Rest ihres Aktienanteils in Höhe von 264 100 Reichsmark einen Anteil von 200 000 Reichsmark. Zumindest ein Aufsichtsratsmitglied der Grundstücks-AG war jüdischen Glaubens.“

Damit ist völlig klar: Durch die Weltwirtschaftskrise ist das Unternehmen in eine Pleite geraten. Es gab zwei unterschiedliche: die mildere Form des Vergleichs und die härtere Form des Konkurses. Das war nach den alten gesetzlichen Regelungen, aber es waren wirtschaftliche Schwierigkeiten, in die das Unternehmen geraten war und die die Familie Hess zwangen, 1931 das eigene Haus zu verkaufen. Nach den Erfurter Aufzeichnungen ist die Witwe Hess dann zu ihrem Sohn, der in Berlin lebte, verzogen. Der Sohn war 1929 in das Unternehmen des Vaters eingetreten als Leiter der Werbeabteilung. Er gibt doch diesen Job nicht auf, wenn die Familie das noch hält. Und in seinem eigenen Wiedergutmachungsantrag steht – etwas schönfärbend –, dass das Unternehmen 1932 in andere Hände geraten und er deswegen nach Berlin zu Ullstein gegangen sei. Das ist die Realität.

Und noch etwas anderes: Sie wissen sehr wohl, hingewiesen durch die Ausarbeitung von Herrn Hüneke, um einen Artikel, der im Oktober 2000 in der „Weltkunst“ erschienen ist. Autorin war Frau Christina Feilchenfeldt – und Herr Peter Romilly, ein enger Vertrauter der Familie Hess. Sie schrieben in der „Weltkunst“: „Die Sammlung Alfred Hess, die wohl beste Sammlung deutscher Expressionisten, die es je gegeben hat.“ Dieser nachweislich in engster Abstimmung mit der Anspruchstellerin erarbeitete Artikel enthält folgende Mitteilung: „Aufgrund der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929, die zum finanziellen Ruin der Schuhfabrik M&L Heß AG geführt hat, sah sich Thekla Hess 1931 gezwungen, die Villa zu verkaufen und einige Gemälde der Sammlung“ – usw. – „weiterzugeben.“

Ich sehe nicht, wie diesen Hinweisen, die von der Anspruchstellerin selbst kommen, mit dem erforderlichen Ernst nachgekommen ist. Es spielte auch heute in Ihren Überlegungen nicht die geringste Rolle. Diesen Tatbestand, die Widerlegung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes mit all den Verkäufen von 1929 bis in die späten 30er Jahre, die zum Familienunterhalt benötigt wurden, das haben Sie nie gewichtet und sich damit auch nie auseinander gesetzt. Auch im Gutachten des Kollegen Trott zu Solz ist davon mit keinem Wort die Rede.

Dann möchte ich noch – zur Gestapo-Behauptung habe ich bereits Stellung genommen – zur Frage der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, die von Ihnen getroffen worden ist, etwas sagen. Herr Lehmann-Brauns hat zu Recht darauf hingewiesen: Sie scheint offensichtlich nicht ganz mit der Landeshaushaltsordnung in Einklang zu stehen. Hier ist der maßgebliche Regelungstatbestand in § 63 der Landeshaushaltsordnung angesprochen – Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen: „Abs. 3: Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. – Abs. 4: Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, kann die Senatsverwaltung für Fi-

nanzen Ausnahmen zulassen.“ – Dieses dringende Interesse! Wie die Senatsverwaltung eine solche Entscheidung treffen konnte, wie Sie sie hier berichtet haben, ist mir im Lichte der Landeshaushaltsordnung ein Rätsel.

Es sind also folgende Fragestellungen meines Erachtens sehr eingehend zu prüfen: Sind wirklich die entscheidenden Gründe und Prüfungen angestellt worden, um diesen Anspruch der Hess-Enkelin abzuwehren? Es kann ja nicht sein, dass allein die Tatsache genügt, dass es sich hier um jüdische Mitbürger handelte – die auch verfolgt worden sind, daran gibt es gar keinen Zweifel. Aber in diesem Fall muss auch nachgeprüft werden, ob die von ihnen gemachten Angaben glaubhaft sind. Sie sind nicht auf ihre Glaubhaftigkeit – wie hier dargelegt – überprüft worden. Es kann nicht unerlaubt sein, dass – wenn solche Ansprüche geltend gemacht werden – man die rechtliche Begründetheit und die überzeugende Glaubhaftigkeit hier tatsächlich im Einzelnen dargelegt sehen will. Das ist nicht geschehen, und mit Ihrer Behauptung im „Tagesspiegel“, es habe keine Pleite – um es salopp zu sagen – der Firma Hess gegeben, haben Sie schlicht die Unwahrheit gesagt.

Frau Vors. Ströver: Vielen Dank, Herr von Pufendorf! – Ich muss – und das ist unfair gegenüber denen, die wir noch anzuhören haben – ein bisschen auf die Zeit verweisen. Aber wir nehmen uns die Zeit. – Herr Zimmermann!

Herr Zimmermann (Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz): Ich will – ohne das zu wiederholen, was der Senator bereits gesagt hat – doch noch einmal kurz an die rückerstattungsrechtlichen, entschädigungsrechtlichen, restitutionsrechtlichen Grundsätze erinnern. Es entsteht zu Unrecht der Eindruck, als wenn nach Handreichung und Washingtoner Erklärung und Ähnlichem sich alles nur im gänzlich rechtsfreien Raum abspielte. Der Senator hat darauf hingewiesen, dass das Problem uns u. a. ein von der Wiedervereinigung beschertes war, nämlich, dass uns über das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen für das so genannte Beitrittsgebiet Fragen, die in der alten Bundesrepublik längst durch Fristablauf als abgeschlossen galten, wieder einholten. Da ich als jemand von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz hierher gebeten worden bin, nehme ich an, dass dies vor dem Hintergrund geschieht, dass die Stiftung eine der ersten Kultureinrichtungen war, die sich mit solchen Dingen zu befassen hatte, was u. a. daran lag, dass sich bei ihr in großem Umfang Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen kumulierten und – über die Antragssteller zunächst nur die JCC und dies nur beschränkt auf Ansprüche im Beitrittsgebiet – sich dann allerdings nach Ablauf der Fristen Individualansprüche dazugesellten. In erster Linie hat uns damals das Problem des Fristablaufs beschäftigt, und wir mussten dabei berücksichtigen, dass wir selbst als Stiftung Preußischer Kulturbesitz und auch für andere deutsche Museen Restitutionsansprüche – ich nenne einmal das Stichwort Beutekunst – vehement vertreten, bei denen wir uns energisch verbitten, denen irgendwelche Fristablaufgesichtspunkte entgegenzuhalten.

Ich würde gern die Linie, die sich bei der Stiftung herausgebildet hat, auf den Umstand reduzieren, dass wir – dies haben wir der Jewish Claims Conference schon 1992 mit Brief und Siegel versprochen – uns bei Ansprüchen nicht auf den Fristablauf zurückziehen, sondern selbst dann, wenn Ansprüche nach der Frist erhoben werden, wenn Ansprüche in der Frist nicht genügend spezifiziert erhoben werden, auf die materielle Prüfung, und zwar nach dem Restitutionsrecht einlassen. Ein restitutionsrechtlicher Grundsatz, der heute überhaupt noch nicht erwähnt worden ist, der für all diese Verfahren aber eine große Rolle spielt, ist, dass bei vorhandenen Vermögensgegenständen die Restitution vor der Entschädigung steht und die Entschädigung nur dann in Frage kommt, wenn entweder der Antragssteller sich darauf beschränken möchte oder der Vermögensgegenstand nicht mehr vorhanden ist.

In diese Überlegungen bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die etwa Mitte des Jahres 1998 begannen, fiel die Washingtoner Konferenz mit ihren – das ist heute schon mehrfach erwähnt worden – etwas allgemeineren Formulierungen, was auch daran liegt, das Gegenstand der Washingtoner Konferenz nicht ursächlich und vor allen Dingen nicht ausschließlich deutsche Fragen waren, sondern es war eine internationale Konferenz, die sich mit Vehemenz mit Rechtszonen beschäftigte, in denen es Vergleichbares zum deutschen Restitutionsrecht noch gar nicht gab. Dieses wurde aber – darauf hat der Senator hingewiesen – durch die in meinen Augen letzten Endes politische Handlungsgrundlage konkretisiert, nämlich die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände – auf Hochdeutsch: aller denkbaren

Träger öffentlicher Museen in Deutschland –, und da finden Sie eindeutig auch wieder den Hinweis auf die Rückgabe von festgestellten Vermögenswerten.

Vor dem Hintergrund will ich nur kurz auf drei Aspekte eingehen, die nach meiner Beobachtung in der jüngsten Debatte ein besonderes Gewicht haben. Das Erste ist der ganze Fragenkreis Recht und Moral. Es ist ja richtig, dass bei nach Ablauf der gesetzlichen Fristen geltend gemachten Ansprüchen das in Deutschland geltende Recht die Auseinandersetzung mit diesen Ansprüchen nicht mehr erzwingt. Doch gerade dazu haben sich die Träger öffentlicher Museen in Deutschland in der erwähnten Gemeinsamen Erklärung in eigener und freiwilliger Verantwortung verpflichtet. Ich meine, dass es angesichts des zunehmenden Bewusstwerdens von sammlungsethischen Fragen – ich nenne nur die aktuellen Diskussionen zum Thema archäologische Raubgrabungen – nicht schwer fallen sollte, in Deutschland die Ergebnisse des intensivsten Kunstraubs in der jüngsten Geschichte, gefördert und begangen vom deutschen Staat, zu korrigieren, ohne dass dieses Bemühen verdient, mit Begriffen wie Deutschtümelei in Verbindung gebracht zu werden.

Der zweite Aspekt: Kunst und Kommerz. – Es geht längst nicht mehr um Kunst, sondern nur noch um Kommerz bei Erben, Anwälten und Auktionshäusern, heißt es in der aktuellen Debatte. Im Zusammenhang mit der Restitution von Kulturgütern geht es von Anfang an um Kunst, soweit diese eben auch einen Vermögenswert darstellt. Dies zu pejorieren verkennt den Gegenstand aller diesbezüglichen Regelungen. Das gebietet dann auch, keinen Unterschied dahin gehend zu machen, ob ein Anspruchsteller den Vermögensgegenstand aus eigenem Interesse an der Kunst zurückbegehrt oder ob er ein Kunstwerk verwerten, vulgo vermarkten, will.

Der kritischste Punkt in all diesen Fällen, die wir behandelt haben, ist das Folgende – und ich darf einmal in die Statistik der Stiftung greifen: Es ist bisher bei uns in 13 Fällen zur Rückgabe von Sammlungsgütern aus Museen gekommen, in zwei Fällen zur Rückgabe von Sammlungsgütern der Staatsbibliothek, fünf weitere Fälle sind zurzeit anhängig und von uns noch nicht entschieden. In drei weiteren Fällen haben wir den Restitutionsforderungen nicht entsprochen. Darauf werde ich nachher noch einmal kurz zurückkommen.

Zentraler Punkt ist immer die Frage der Verfolgungsbedingtheit des Vermögensverlustes. Von manchen – wir haben das auch heute gehört – wird diese schon mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen, dass der frühere Eigentümer schon vor 1933 nachweislich in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war und ihm gehörende Kunstwerke auf den Markt gebracht hat. Dieses Argument geht darüber hinweg, dass auch in solchen Fällen zusätzliche wirtschaftliche Erschwernisse – und seien sie nur hervorgerufen durch eine erzwungene Emigration – auch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit zusätzlich einschränken. Gerade da setzt die vielfach beklagte Vermutung an, die den Nachteil des fehlenden Nachweises eines nicht verfolgungsbedingten Anlasses von äußerlich eigenverantwortlichen Veräußerungshandlungen des Opfers dem Anspruchsgegner aufbürdet, wenn ein Rechtsgeschäft in der Zeit des Nationalsozialismus stattgefunden hat, wozu dann auch der Nachweis gehört, dass ein vereinbarter Kaufpreis angemessen und zur freien Verfügung des Veräußerers gelangt war. Es ist durchaus unrichtig, dass diese von den Restitutionsgesetzen vorgeprägte Praxis im Ergebnis dazu führe, dass die deutschen Museen einer einmal geforderten Restitution wehrlos ausgesetzt sind. Sie sind es nur dann, wenn hinsichtlich der Umstände der Verfolgungsbedingtheit Zweifel bleiben.

Ich will das an den drei eben von mir schon angesprochenen Fällen verdeutlichen, in denen die Stiftung Preußischer Kulturbesitz Restitutionsbegehren nicht entsprochen hat. In einem Fall – es handelt sich um das Gemälde „Potsdamer Platz“ von Kirchner, Anspruchsteller war die gleiche Erbengemeinschaft, vertreten durch die gleiche Anwaltskanzlei und zum gleichen Zeitpunkt wie im Fall der „Berliner Straßenszene“ – sprachen bei uns vorhandene Dokumente dafür, dass der Sammler Hess das Bild schon vor seinem Tod – er starb 1931 – verkauft hatte. Dabei kam uns der Umstand zu Hilfe, dass das Bild schon vor 1933 vorübergehend als Leihgabe in der Berliner Nationalgalerie war und der Leihgabenschriftwechsel schon nicht mehr mit Alfred Hess geführt worden war. Wohlgemerkt: Wir haben im Rechtssinne nicht den Nachweis erbracht, dass die Erben Hess nach dem 30. Januar 1933 nicht mehr Eigentümer des Gemäldes waren. Die entstandenen erheblichen Zweifel daran gingen aber zu Lasten der Erben.

In einem weiteren Fall ist den Erben bis heute nicht der Nachweis gelungen – einer anderen Erbengemeinschaft –, dass die zur Restitution begehrte Zeichnung von Adolph von Menzel tatsächlich zu der Sammlung

gehörte, deren Restitution angestrengt wurde. Das liegt an Fragen, die mit unterschiedlichen Fassungen von Zeichnungen Menzels zusammenhängen. Auch dieser fehlende Nachweis geht natürlich zu Lasten der Erben.

Im dritten Fall geht es um eine Konstellation, in der der Sammler den Nationalsozialismus überlebt hat. Nach dem Krieg hat er aus dem Ausland intensive Bemühungen unternommen, seine während des Dritten Reiches durch Beschlagnahmen, aber auch durch in seinem Auftrag geschehene Verkäufe zerstreute Kunstsammlung wieder ausfindig zu machen. In diese Bemühungen hat er auch durch persönliche Briefe den damaligen Direktor der Nationalgalerie eingeschaltet, zu dem er schon vor 1933 Verbindungen hatte. Die beiden Zeichnungen, die durch einen der Verkäufe in die Nationalgalerie gelangt waren – was er wusste und auch in den Briefen erwähnte –, hat er zu seinen Lebzeiten nie zurückverlangt. Das halten wir dem Anspruch der Erben entgegen.

Aber dies alles betrifft Umstände, die sich nicht auf die zentrale Frage der Verfolgungsbedingtheit beziehen, und alles, was mir zum Fall Hess, zu der „Berliner Straßenszene“ bekannt ist, wäre der für mich entscheidende Umstand: der Zeitpunkt des Verkaufs und der fehlende Nachweis, dass dieser Verkauf aus anderen als verfolgungsbedingten Gründen motiviert war, und schließlich der Umstand, dass es bis heute – Vermutungen hin, Vermutungen her – nicht gelingt, nachzuweisen, dass ein Kaufpreis – welcher auch immer – für dieses Bild bezahlt worden ist.

Frau Vors. Ströver: Vielen Dank, Herr Zimmermann! – Herr von Trott zu Solz, bitte!

Herr RA Dr. von Trott zu Solz: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Es schon viel zu den rechtlichen Dingen gesagt worden, im Bericht von Senator Flierl, Frau Kisseler hat es vertieft, in der Diskussion kam es auch an. Ich will nicht alle Punkte, die hier eine Rolle spielen, wiederholen. Ich konzentriere mich auf einige Punkte, die bei meinen Vorrednern zum Ausdruck kamen und vielleicht eine Rolle spielen können.

Zunächst einmal zur Bedeutung der Washingtoner Erklärung – Herr Zimmermann hat es auch schon erläutert: Die Washingtoner Erklärung ist eine Leitlinie an die beteiligten Staaten, sie mögen sich diesem Thema stellen, sie mögen auf noch offene Fragen angemessene Antworten finden und sie mögen mit den betroffenen verfolgten Familien eine angemessene und faire Regelung bei festgestellten Verlusten finden.

Die Berliner Erklärung – das ist von Senator Flierl vorgelesen worden – im Verständnis der Bundesregierung setzt diese Washingtoner Erklärung in die deutsche Rechtsordnung um und – ich darf es so formulieren – in die deutsche geschichtliche Verantwortung mit um und erweitert den Beschlagnahmefähigkeitsbegriff in den Begriff, der restitutionsrechtlich seit 1948 eine Rolle spielt, nämlich in den Begriff des NS-verfolgungsbedingten Verlustes oder NS-verfolgungsbedingten Entzuges.

Wenn man dieses als zu weit gehend empfindet – und ich höre das aus vielen kritischen Anmerkungen der Öffentlichkeit heraus –, muss man sich fragen, welche Konsequenzen das denn eigentlich hätte, wenn man nur Beschlagnahmefälle restituieren oder sich dem Thema der historischen Verantwortung stellen will. Dann müssten Sie Restitutionen ablehnen, oder sie müssten im Bereich der früheren DDR in Anwendung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen abgelehnt werden, wenn jemand sein Bild verkauft hat, um Reichsfluchtsteuer zu bezahlen. Oder Sie müssten es ablehnen, wenn ein Bild verkauft wurde, um Judenvermögensabgabe zu bezahlen. Sie müssten die Restitution von Bildern ablehnen, mit denen sich Hermann Göring hat bezahlen lassen, um einen Ausreiseerlaubnisschein auszustellen usw. Es würde zu absurden und von niemandem wirklich ernsthaft gewollten Ergebnissen führen, wenn Sie den verfolgungsbedingten Zwangsverkauf aus einer solchen Regelung ausschließen wollen. Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben sich aus guten Gründen dafür entschieden, diese Washingtoner Erklärung nicht in diesem engen Sinne umzusetzen.

Es geht also in der Tat um einen NS-verfolgungsbedingten Verlust. Das ist ein Terminus, den wir alle in dieser Runde oder anlässlich dieses Falles nicht erfunden haben. Herr Zimmermann hat dargestellt, wie es in der Praxis der Stiftung Preußischer Kulturbesitz eine Rolle spielt – und auch in der internationalen Diskussion und in der internationalen Handhabung dieses Themas. Wenn Sie sich umschauen, wie die Engländer, die Holländer, die Franzosen mit dieser Frage umgehen, so haben die Kommissionen eingesetzt, die anders als in

Deutschland nicht nur empfehlenden Charakter haben können, sondern eine Autorität sind, die den Entscheidungsträger der öffentlichen Hand faktisch bindet. Überall dort wird der verfolgungsbedingte Verlust so verstanden, wie er hier in die deutsche Rechtsordnung umgesetzt wurde.

Ohne das noch einmal zu wiederholen – es ist hier schon vertiefend erwähnt worden –: Ein verfolgungsbedingter Verlust hat die praktische Konsequenz – und das ist in der Öffentlichkeit leider nicht immer so verstanden worden, weil es zugegebenermaßen vielleicht nicht so einfach ist – – Es spricht bei Verfolgungsvorgängen oder bei verfolgten Personen eine gesetzliche Vermutung aus, dass ein Rechtsgeschäft eben verfolgungsbedingt war. Man wollte die betroffenen jüdischen Personen, die der Verfolgung ausgesetzt waren, von der Schwierigkeit entheben, selbst den Beweis führen zu müssen, was ihnen vielfach selbst nicht möglich ist, weil z. B. die relevanten Unterlagen in den Händen desjenigen sind, der herausgeben muss. Wenn ich die Beweislast an den Antragsteller übertrage, ist nach deutschem Recht das angesprochene Museum nicht verpflichtet, in einem Prozess die Beweismittel vorzulegen. Nur in amerikanischem Recht muss auch der Beklagte – auf Deutsch gesagt – die Hosen herunter lassen und alle Belege, die in seiner Verfügungsgewalt sind, beibringen. In Deutschland ist das nicht der Fall, und deswegen hat man sich aus guten Gründen zur Umkehr der Beweislast entschieden und die drei – ich muss sie noch einmal wiederholen – Kriterien aufgestellt, mit denen die Vermutung widerlegt werden kann: Es muss vom augenblicklich Verfügungsberechtigten der Beweis geführt werden, dass der Kaufpreis angemessen war. Es muss der Beweis geführt werden, dass der Verkäufer damals das Geld erhalten hat, und es muss drittens für Rechtsgeschäfte, die nach September 1935 abgeschlossen worden sind, der Beweis geführt werden, dass – ich darf es in andere Worte umsetzen – dieses Rechtsgeschäft auch abgeschlossen worden wäre, wenn Hitler am 30. Januar nicht an die Macht gekommen wäre.

Das sind sehr hohe Beweishürden für den sich verteidigen wollenden, augenblicklichen Verfügungsberechtigten. Das ist für unsere deutsche Rechtsordnung nicht nur ein Thema der Vergangenheit. Nach diesem Prüfraster entscheiden die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen seit 1990 auf der Grundlage des Vermögensgesetzes. Ich habe sie nicht gezählt, aber ich kann mir gut vorstellen, dass heute jeden Monat vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen – oder wie es heute firmiert – etwa 100 Fälle nach diesem Prüfmuster geprüft und entschieden werden, und in 95 % der Fälle positiv für die Antragsteller. Wir reden also hier nicht über etwas Exotisches, sondern über etwas, was für unsere Rechtsordnung Bedeutung hat.

Ich möchte nach diesen allgemeinen, eigentlich wiederholenden Hinweisen, noch einmal auf zwei Spezialaspekte eingehen, die in der Diskussion in rechtlicher Hinsicht eine Rolle spielen. Das ist das Thema – ich sage jetzt einmal – Schweiz und Ausland. Was für eine Rolle spielt es eigentlich restitutionsrechtlich, dass Thekla Hess, die für ihren Sohn und den Erben von Alfred Hess die Vermögensverhältnisse in Deutschland geregelt hat, weil der Sohn Hans schon aus Deutschland heraus war, und welche Rolle spielt es eigentlich juristisch, dass 1933 dieses Bild – – Herr Henze, wir reden jetzt nur über dieses Bild, es lässt sich wahrscheinlich kein allgemeines Urteil für alle Bilder sagen. Wir konzentrieren uns auf dieses. – Dieses Bild wurde 1933 von Thekla Hess in die Schweiz geschickt. Und Thekla Hess hat das Bild nach Deutschland zurückgeholt. Auch das ist in der Öffentlichkeit vielleicht etwas missverstanden worden: Zum Zeitpunkt des Rückholens bzw. des Rückorderns war sie selbst noch nicht in der Schweiz. Sie war noch in Deutschland. D. h. also: Am Tage des Kaufvertragsabschlusses verkaufte Thekla Hess in Deutschland an einen deutschen Käufer ein Bild, das in Deutschland belegen ist. Dass schon vor diesem Hintergrund eine ausländische Zwischengeschichte des Bildes keine Rolle spielen kann, ist offenkundig.

Aber es würde auch überhaupt keinen Unterschied machen, wenn Thekla Hess schon im Ausland gewesen wäre zu dem Zeitpunkt, als sie die Verkaufsorder gegeben hat. Es ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung – ich will das einfach nur noch einmal zu Protokoll gegeben haben – der Wiedergutmachungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Grundsatz der Vermutung des verfolgungsbedingten Verlustes auch gilt, wenn ein rassistisch verfolgter Jude im Ausland lebt und seinen Vermögensgegenstand in Deutschland verkauft hat. Wer nach drei Generationen aus Berlin ausgewandert war und in New York lebte, also in der dritten Generation Amerikaner war, wer 1933 sein in Berlin gelegenes Grundstück verkauft, kann genauso die Grundsätze der Vermutung für sich in Anspruch nehmen, wie es der in Deutschland lebende Jude macht. – Ich zitiere zwei Sätze aus dem letzten mir bekannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts:

Zu diesem kollektiv verfolgten Personenkreis gehörten ab dem Tag der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 alle Menschen jüdischer Herkunft, auch wenn sie nicht die deutsche, sondern eine andere Staatsangehörigkeit besaßen und außerhalb Deutschlands lebten. Diese Personen mussten, wenn sie Vermögen in Deutschland besaßen, grundsätzlich ebenso mit Verfolgungsmaßnahmen in vermögensrechtlicher Hinsicht rechnen, wie die in Deutschland ansässigen jüdischen Bürger. Dies war die einhellige Auffassung in der Rechtsprechung im früheren Rückerstattungsrecht.

Das ganze Thema „Schweiz“ ist im rechtlichen Sinne irrelevant, unerheblich und bedarf gar keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung. Es bedarf auch keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung, ob Frau Hess in der Lage war, Teile der Bilder in der Schweiz zu belassen oder dass Bilder im Krieg von Hans oder von wem auch immer verkauft wurden. Es ist eine interessante historische Tatsache oder Frage, der kann man gern nachgehen, im Rechtssinne unerheblich und bedarf keiner weiteren juristischen oder verfahrensmäßigen Würdigung. So weit zu dem Thema „Auslandsbeziehung Schweiz“.

Der zweite Punkt, zu dem ich gern etwas sagen möchte, ist der, worauf Herr von Pufendorf seinen Schwerpunkt in seinem Hauptteil gelegt hat, der Notverkauf – in Anführungszeichen oder auch nicht –, die schwierige wirtschaftliche Situation der Familie, die Pleite des Unternehmens und Ähnliches. Herr von Pufendorf – entschuldigen Sie, wenn ich das sage –, Sie hatten vorhin Herrn Senator Flierl vorgeworfen: Wenn schon Zitat, dann bitte vollzählig! – Diesen Vorwurf darf ich kollegialiter zurückgeben. Wenn schon zitiert wird, dann müssen Sie auch sagen, was das Urteil entschieden hat, und da darf ich aus dem Urteil verlesen, in dem Fall, wo Sie gesagt haben, das Unternehmen war in Konkurs, was es – wie aus dem Urteil ersichtlich – nicht war. Vergleich und Konkurs ist schon ein relevanter Unterschied, auf den es aber letztlich gar nicht ankommt. Was hat das Verwaltungsgericht Gera zum Fall Schuhfabrik Hess entschieden? – Tenor der Entscheidung lautet:

Die Beklagte

– das ist die Bundesrepublik Deutschland, Restitutionsbehörde –

wird unter Aufhebung des Bescheides des Thüringer Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 13. Juni 1997 verpflichtet festzustellen, 1. dass die Klägerin

– die Jewish Claims Conference –

hinsichtlich der 1937 erfolgten Übertragung des Aktienanteils der Grundstücksaktiengesellschaft Moltkestraße

– das ist die umformierte aber juristisch identische Hess Schuhfabrik AG, also das Unternehmen, von dem immer gesagt wurde, es war pleite und dieses Unternehmen hätte dieses und jenes aus Gründen der Sanierung verkauft –

an der Hess Schuhfabrik AG

– das ist ein im Zuge der Sanierung des Unternehmens auf der Grundlage des Vergleichsverfahrens 1933 neu gegründete Betriebsgesellschaft, deren Eigentümeraktionär die alte Hess Schuhfabrik war –

im Nennwert von 264 000 Reichsmark, eine Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz dem Grunde nach zusteht.

Das heißt also, das Urteil, das Sie hier heranziehen, das Herr Senator Flierl in seinem „Tagesspiegel“-Kommentar – [Herr RA Pufendorf: Ich habe aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zitiert!] – Langsam! Ich komme gleich noch einmal dazu. – Das Verwaltungsgericht Gera entschieden hat – in der juristischen Sprache spricht man bei einem Menschen, der in Konkurs gegangen ist, vom „Konkursifax“, also ich will

hier einmal sagen, der „Vergleichifax“ –, dass geschädigte jüdische Unternehmen Hess Schuhfabrik, vertreten in diesem Fall durch die Jewish Claims Conference, wegen des Verkaufes eines Vermögenswertes im Jahre 1936 einen Anspruch nach dem Vermögensgesetz hat.

Wie begründet das Verwaltungsgericht Gera dies? – Daraus darf ich auf Seite 10 zwei Absätze vorlesen. Vorab wird auf die Grundsätze, wie wir sie besprochen haben, NS-verfolgungsbedingt, Vermutung usw., genauso eingegangen, wie wir das immer vorgetragen haben. Zitat:

Die aus den vorgenannten Rechtsvorschriften sich ergebende Vermutung – NS-verfolgungsbedingter Veräußerung des Aktienkapitals – wird auch nicht dadurch erschüttert, dass die Veräußerung auf Grund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Grundstücksaktiengesellschaft (das ist die alte Hess Schuhfabrik AG) gegen eine angemessene Gegenleistung erfolgte, denn insoweit handelt es sich um eine Veräußerung nach 1935, die nach den genannten Vorschriften nur unter der Voraussetzung gesteigerter Nachweise widerlegt werden kann. Dies ist dem Beklagten und der Beigeladenen nicht gelungen.

Hier ist eigentlich schon die erste Prüfstation zu Ende. Der Gegenbeweis, dass das Rechtsgeschäft, der Verkauf durch die von ihnen so in der Pleite gesehenen Schuhfabrik selbst – – Die hat 1936 etwas verkauft. Selbst dort gilt der Grundsatz, dass bewiesen werden muss usw. Das ist für die Schuhfabriksverkäufe selber nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht widerlegt worden.

Nun kommt noch etwas anderes, das scheint mir auch für den Sachverhalt wichtig zu sein. Ich zitiere weiter aus dem Urteil:

Vielmehr wird die Vermutung durch die von der Klägerseite vorgelegten Unterlagen verstärkt.

Ohne dass es darauf noch ankommt. Es ist vorher schon erledigt. Aber das Gericht stellt noch etwas Zusätzliches fest:

Danach gerieten die Grundstücksaktiengesellschaften Moltkestraße, die alte Hess Schuhfabrik AG und die Hess Schuhfabrik AG – neu –, die 1933 im Zuge der Sanierung beim Vergleichsverfahren gegründet wurde, im Jahre 1936 in den Blickwinkel des NSDAP-Gauwirtschaftsamtes. Dieses forschte nach, ob angestellte Funktionäre, Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder jüdischen Glaubens waren. In einem an das Amt des Gauwirtschaftsberaters gerichteten Schreiben vom 5. Februar 1936 wird neben der Auflistung der jüdischen Angestellten etc. den beiden Gesellschaften mitgeteilt, dass Verhandlungen mit dem Ziel schwebten, die sämtlichen Aktien der Grundstücksaktiengesellschaft Moltkestraße in das Eigentum des Neubert Konsortiums übergehen zu lassen. Damit werde der Aufsichtsrat eine andere Zusammensetzung erhalten.

Die Schlussfolgerung durch das Gericht:

Daraus wird deutlich, dass seitens der NSDAP-Gauwirtschaftsabteilung das Ziel verfolgt wurde, nicht nur jüdische Angestellte, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder aus den beiden Gesellschaften zu entfernen, sondern die Gesellschaften auch durch Übertragung von Aktienanteilen an arische Besitzer zu arisieren.

Das heißt also, Schlussfolgerung in zweierlei Hinsicht: Das Verwaltungsgericht Gera, und nicht ein Rechtsanwalt, stellt nach dem selben Prüfraster fest, dass auch ein Unternehmen oder ein Eigentümer, der vor 1933 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war, für sich die gesetzliche Vermutung in Anspruch nehmen kann und dass die Gegenbeweise in gleicher Weise zu führen sind, wie das bei Leuten der Fall ist, die nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind. Dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Gera, lieber Herr von Puffendorf, ist, was Sie eben erwähnten, Gegenstand einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht gewesen. Auf eine Revision der Treuhandanstalt gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Gera hat das Bundesverwaltungsgericht dem Grunde nach und inhaltlich das Verwaltungsgericht Gera in diesem Urteil bestätigt. – Wohlgermerkt im Fall Schuhfabrik Hess, die angeblich in Konkurs gegangen ist, aber, wie wir wissen, 1933 nur ein Vergleichsverfahren geführt hat. – Es erfolgte eine Aufhebung und Zurückweisung dieses Urteils nach Gera, nur um Feststellung zur Höhe der Entschädigungsberechtigung der Jewish Claims Conference vorzunehmen. Was die hier interessierende Frage anbelangt sagt das Bundesverwaltungsgericht auf Seite 8 seines Urteils vom 28. April 2004:

Allerdings liegt kein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 VermG darin, dass das Verwaltungsgericht angenommen hat, die Grundstücks AG sei zum Zeitpunkt der Veräußerung des Aktienkapitals an der Hess Schuhfabrik AG 1937 als jüdisches Unternehmen und als kollektiv verfolgt anzusehen, so dass die Vermutungsregelung des § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG für die Veräußerung des Aktienpakets gelte.

Das heißt also, die insoweit bedeutsame Frage, ob ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust bei der aktienverkaufenden Schuhfabrik Hess AG, dem alten hessischen Unternehmen, vorlag?, hat das Verwaltungsgericht in einer Weise geprüft, wie es vom Bundesverwaltungsgericht in seinem hier zitierten Urteil bestätigt wurde. Zusammen liegt die Entscheidung des Senats und die zugrundeliegenden rechtlichen Beurteilungen in voller Übereinstimmung mit der Rechtssprechung über die hier streitigen Grundsätze, und ausgerechnet – oder pikanterweise – am Fall Hess hat sich diese Rechtssprechung entwickelt.

Das ist aber nur die Rechtssprechung. Ich möchte das Bild noch abrunden, weil das auch immer wieder eine Rolle spielte: Was geschah mit Häusern und sonstigem Vermögen? – Mit einem Bescheid vom 19. Juni 1997 hat das dafür zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen Erfurt auf einen Antrag der Jewish Claims Conference hin zu einem Grundstück der Familie Hess in Erfurt Folgendes entschieden:

Bescheid: Das Eigentum an dem im Grundbuch von Erfurt verzeichnete Flurstück 5/1 wird auf die Antragstellerin, sprich die Jewish Claims Conference, zurückübertragen.

Begründung auf Seite 4, ich zitiere:

Der geltend gemachte Rückübertragungsanspruch fällt gemäß § 1 Abs. 6 VermG in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen. Das Vermögen der Fabrikanten Hess unterfiel einer nationalsozialistischen Entziehungsnahme durch verfolgungsbedingten Zwangsverkauf ihrer Miteigentumsanteile an dem ursprünglichen Flurstück 286/5 im Jahre 1935.

Wir können also feststellen, dass sich die Entscheidung oder die Beurteilung und die Bejahung der Frage, ob beim Kirchner-Verkauf ein verfolgungsbedingter Verlust vorlag, mit den Beurteilungen von Instanzgerichten und dem höchsten Gericht der Bundesrepublik Deutschland deckt, das für solche Fragen im Verkauf von Unternehmensvermögen zuständig ist, was den angeblich in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen selbst gehörte. Und es deckt sich mit der Feststellung der zuständigen Fachbehörde beim Verkauf von Privatvermögen, nämlich dem privaten Grundstück, das den drei Gebrüdern Hess, im konkreten Fall dann schon dem Miterben oder Mitgesellschafter Hans Hess, gehörte. Es liegt also eine klare Entscheidung vor. Man kann es auch symbolisch übertragen. Wenn dieses Bild in dem Haus Iderhoffstraße 25 in Erfurt noch gehangen hätte, als es mit Inventar verkauft wurde, dann wäre die Sache genauso ein Teil dieser Entscheidung gewesen. Wenn das Bild zum Vermögen der Aktiengesellschaft Hess gehört hätte und wäre 1936 verkauft worden, dann hätte das Verwaltungsgericht Gera und das Bundesverwaltungsgericht genauso den verfolgungsbedingten Vermögensverlust an dem Bild festgestellt, wie das Verwaltungsgericht Gera und das Bundesverwaltungsgericht den Verlust des verkauften Aktienpakets als verfolgungsbedingt festgestellt haben.

Last not least zu den Punkten, zu denen ich noch etwas Gesondertes sagen wollte: Schweiz, Pleite und Ausland. Frau Kisseler hatte es schon erwähnt. Das ist dann nicht nur Thüringer Behördenauffassung, nicht nur Thüringer Verwaltungsgerichtsauffassung, nicht nur Bundesverwaltungsgerichtsauffassung, sondern auch Auffassung der Bundesrepublik Deutschland in der Gestaltung ihrer Regelung im Haushaltsplan 2006. Sie gestatten, dass ich das noch einmal zitiere, weil ich es als eine gute Zusammenfassung dessen finde, was ich hier vorgetragen habe – Haushaltsrechtliche Ermächtigung § 63 Bundeshaushaltsordnung:

Als NS-verfolgungsbedingt entzogen gelten auch Kunstgegenstände, die ohne physischen Zwang aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus veräußert wurden, unabhängig davon, ob die Veräußerung innerhalb des Deutschen Reichs oder im Ausland stattgefunden hat.

Ein besseres Resümee der beiden hier strittigen Punkte, wie ich sie aus den Gerichtsentscheidungen abgeleitet habe, als es hier von der Bundesregierung in den Haushaltsvorschriften zusammengefasst worden ist, kann man meiner Ansicht nach nicht geben, so dass ich keinen Zweifel habe, dass in Anlegung der Rechtsmaßstäbe, wie sie für diese Verfahren gelten, hier von einem verfolgungsbedingten Verlust auszugehen ist. – Vielen Dank!

Frau Vors. Ströver: Vielen Dank, Herr von Trott zu Solz! Meine Herren Anzuhörenden! – Wir haben uns bis jetzt nur mit der Frage der Provenienz, Herkunft und Rechtmäßigkeit der Rückgabe befasst. Wie es weiter geht, haben wir gar nicht behandelt. Ich weiß nicht genau, ob wir heute dazu kommen. Wir werden jetzt zur Aussprache kommen. Vielleicht gibt es noch konkrete Fragen an die Anzuhörenden, die sie noch einmal beantworten sollten. Diese Gelegenheit sollten Sie auf jeden Fall nutzen. – Frau Lange, bitte!

Frau Abg. Lange (SPD): Ich muss sagen, dass mich diese Diskussion zunehmend unangenehm berührt. Das hat so etwas von Feilschen über Wiedergutmachungssummen. Ich finde es zum Beispiel heikel, die Gestapo als Devisenbewirtschafter im Vergleich mit der italienischen Wirtschaft zu zitieren. Vielleicht habe ich Sie auch falsch verstanden. Ich warne auch davor – den Eindruck hatte man zumindest in den letzten Wochen –, dieses Thema zum Wahlkampfthema zu machen. Es ist dafür sehr ungeeignet, und jedes Wort könnte da auch zu viel sein. Es ist ein sensibles Thema angesichts unserer Vergangenheit, und ich persönlich fühle mich nicht in der Lage, ich will es auch nicht, zu beurteilen, ob die Erben anspruchsberechtigt sind oder nicht. Wie wollen wir denn beurteilen, wie viel Leid und Druck diese Menschen ausgesetzt waren? Wie wollen wir dies bemessen?

Tatsache ist, dass das Nazi-Regime Schuld ist, dass uns diese Fragen immer wieder beschäftigen, weil brutal durch das Regime Kunstsammlungen ausgeraubt und Menschen damit unter Druck gesetzt wurden. Tatsache ist, dass sich Deutschland der Washingtoner Erklärung im Jahr 1998 angeschlossen hat, welche besagt – das ist schon oft zitiert worden –, dass eine Beweislastumkehr stattzufinden hat. Das heißt, wir müssen beweisen, dass ein Verkauf ohne Druck und mit entsprechender Bezahlung stattgefunden hat. Das konnte niemand beweisen. Das ist mir auch nicht aus ihren Ausführungen deutlich geworden. Solange wir nicht beweisen können, dass dieses Bild 1936 freiwillig verkauft und entsprechend bezahlt wurde, bleibt für uns die moralische Verpflichtung.

Selbstverständlich ist man unangenehm vom Vermarkten und Agieren der international tätigen Auktionskonzerne berührt. Man hat den Eindruck, dass Restitution gerade für diese ein ökonomisches Anliegen ist, und im Grunde zeigt auch das Tempo, mit dem gerade in diesem Fall vorgegangen wurde, dass das Vermuten vielleicht auch gerechtfertigt ist. Ob das ein fairer und gerechter Interessenausgleich, wie in der Washingtoner Erklärung festgelegt, ist, ist sehr fraglich. Das muss man schon zugeben. Allerdings ist bei den Ausführungen von Herrn Henze und Herrn von Pufendorf nicht überzeugend dargestellt, dass die Verkäufe nicht unter Druck stattgefunden haben. Sie können nicht beweisen und nicht belegen, dass es eine Empfangsbestätigung von Frau Hess gegeben hat. Viele andere Dinge können nicht belegt werden, und wir bleiben dabei: Solange dies alles nicht bewiesen ist und wir es nicht beweisen können, bleibt die moralische Aufgabe.

Frau Vors. Ströver: Danke schön! – Herr Schruoffeneger, bitte!

Abg. Schruoffeneger (Grüne): Ich will, bevor ich zur Bewertung der Anhörung komme, auf ein paar Fragen hinweisen, die auf unserer Liste standen, die noch nicht beantwortet wurde, weil ich es sonst vergesse. Ich bitte Sie, Herr Flierl, Frau Kisseler, das noch einmal in der letzten Runde zu sagen. Einmal war noch die Frage offen, wann der Erbin gegenüber erstmals mündliche Zusagen bezüglich der Rückgabewilligkeit gemacht wurden. Die Frage nach den Kriterien, nach denen die Anwaltskanzlei von Trott zu Solz ausgewählt wurde, die Frage über die Einbeziehung der Deutschlandvertretung der Firma Christie's. Ab wann waren sie in diesem Verhandlungsprozess mit einbezogen? Die Frage, ob die Gelder, also der rückerstattete Kaufpreis den Museen wieder zur Verfügung gestellt werden, die das ursprünglich finanziert haben.

Jetzt zu der Anhörung: Ich sehe das ähnlich wie Frau Lange. Ich bin überhaupt nicht dazu in der Lage, nach dieser Anhörung zu bewerten: Gibt es einen Rechtsanspruch, also die juristische Frage, oder gibt es ihn nicht? Beim moralischen Anspruch ist es sicherlich etwas leichter, aber wir bewegen uns hier immer so zwischen der rechtlichen Bewertung und der moralischen Frage. Auf dieses Glatteis sollten wir uns überhaupt nicht bewegen. Ich sage für mich nur einen Satz dazu: Durch die Ausführung von Herrn Henze und Herrn von Pufendorf gibt es für mich zumindest Zweifel, dass die juristische Prüfung alle Facetten einbezogen hat. Ich gehe nicht so weit zu sagen, wenn das getan worden wäre, wäre etwas anderes dabei herausgekommen. Das weiß ich nicht, aber zumindest habe ich den Zweifel, ob das in allen Facetten erfolgt ist, habe ich und der bleibt auch.

Ich will aber etwas zum politischen Handling des Vorgehens sagen, weil ich glaube, dass wir einen erheblichen politischen Schaden haben, sowohl im Bereich der Kunstöffentlichkeit, als auch – und das finde ich fast noch dramatischer – im Bereich einer internationalen Öffentlichkeit in Bezug auf den Umgang mit der Washingtoner Erklärung, weil wir meiner Ansicht nach durch die weitgehende Nichtöffentlichkeit der Debatte mittlerweile in einer Situation sind – Sie haben es seicht angedeutet, Herr Flierl – in der es, wenn man die Presseberichterstattung der letzten Wochen verfolgt, teils aus Unwissenheit, teils auch mit Absicht, Darstellungen des Vorgangs gibt, die die Washingtoner Erklärung auf den Kopf stellen, weil sie die Beweislastumkehr nicht akzeptieren. Meiner Ansicht nach ist das ein massiver internationaler Schaden, weil da der Eindruck entsteht, dass die Bundesrepublik versucht, sich in diesem Einzelfall aus einer historischen Verantwortung herauszuwinden. Meiner Ansicht nach hätte sich genau dieser Eindruck vermeiden lassen können, wenn man sehr selbstbewusst und sehr offensiv auch öffentlich mit diesem Thema umgegangen wäre, also es nicht so hätte brodeln lassen, bis es irgendjemand anders auf Tapet bringt etc. Es hätte dann vielleicht eine Fachdebatte gegeben, ob man das richtig gehandelt hat oder nicht, aber man hätte von vornherein sagen müssen: So ist die Rechtslage, so ist die moralische Frage zu bewerten, und deswegen haben wir uns so entschieden, eben nicht auf Reaktion auf Vorwürfe, sondern als eigene Erklärung.

Ein Satz zu Herrn von Pufendorf: Ich unterstelle es Ihnen nicht, aber für mich ist es in diesem Zusammenhang völlig irrelevant, ob vorherige Verfahren von den Erben selber oder von der Jewish Claim Conference geführt wurden. Es hatte so einen kleinen Nachklang bei Ihnen, der mir nicht gefallen hat. – Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt, wo ich auch ein erhebliches Fragezeichen am Handling habe, ist die Frage: Was hat man unternommen, um zu erreichen, dass das Kunstwerk in der Stadt bleibt? Ich akzeptiere Ihre Grundsatzentscheidung, sage aber: Man hätte mehr machen müssen und können. Wenn ich sehe, mit welchen kleinteiligen Vorlagen Sie uns manchmal so belästigen, dann sage ich – [Sen Dr. Flierl (WissKult): Die Sie bestellen!] – wir bestellen manchmal auch, da haben Sie Recht –: Aber spätestens, als Sie in dem Briefwechsel mit der Senatsfinanzverwaltung waren und Herr Sarrazin gesagt hat: Entweder Sie bekommen das Geld von Dritten, oder Sie geben es zurück! – wäre der Zeitpunkt gewesen, zu sagen: Oh, jetzt müssen wir in die Öffentlichkeit. Jetzt müssen wir in die parlamentarischen Gremien. Jetzt müssen wir im Kulturausschuss und auch im Hauptausschuss diskutieren, ob das eine richtige Entscheidung ist oder ob der Verlust für das Land Berlin so groß ist, dass man notfalls in die Kasse greifen muss, um ein vernünftiges Angebot zu machen. – Das haben Sie nicht getan, und das hat Frau Kisseler mit dem Satz begründet: „Diskretion ist notwendig, weil sonst durch weitere Bieter die Preise hochgetrieben würden.“ Das akzeptiere ich so lange, wie man eine berechtigte Hoffnung hat, es selber noch hinzubekommen, aber zu dem Zeitpunkt war klar, Sie bekommen es nicht mehr hin, und dann gibt es nur noch die Variante der öffentlichen Debatte, ob sich das Land in der Pflicht sieht oder nicht, und die haben Sie unterlassen, und das ist für mich sehr unverständlich.

Letzter Punkt: Frau Kisseler, Ihre Antwort zu der Frage, warum das Kunstwerk nicht in die Liste der nationalen Kulturgüter eingetragen wurde, war: Das hätte den Erben ein zweites Mal die Verfügungsgewalt entzogen. – Diese Antwort finde ich falsch, weil wir eine klare Rechtslage und eine klare Regelung über Entschädigungsansprüche haben. Jetzt zu sagen, wir machen die Entschädigung, die Rückgabe, und dann nutzen wir aber nicht den bundesrepublikanischen Rechtsstandard, nämlich die Eintragung in diese Liste, sondern sagen, weil diese Familie verfolgt war, nehmen wir davon Abstand, ist meiner Ansicht nach eine positive Diskriminierung. Allen anderen Eigentümern muten wir es zu, wenn wir ein Kunstwerk so einschätzen. Diese Entscheidung ist für mich auch eine, woran ich ein großes Fragezeichen mache. – Damit habe versucht, mich nicht auf das juristische Glatteis zu begeben – da denke ich, sind wir hier alle hoffnungslos überfordert –, sondern eher die Fragen zu klären: Wie hätte man den Vorgang anders handeln können, und was kann man daraus für die Zukunft lernen? Ich glaube, eine der Lehren muss es sein, relativ schnell eine breite öffentliche Diskussion bei klarer Deutlichmachung des eigenen Standpunkts zu suchen, und dann entstehen viele Gerüchte und Eindrücke nicht so, wie sie hier entstanden sind.

Frau Vors. Ströver: Danke schön! – Herr Dr. Stölzl, bitte!

Abg. Dr. Stölzl (CDU): Frau Vorsitzende! Zu Beginn muss man sagen, dass hier keine falschen Zwischentöne in die Diskussion kommen sollen. Keiner der Kritiker dieses Verfahrens steht in irgendeinem Verdacht, an der grundsätzlichen Verpflichtung der Bundesrepublik, das nationalsozialistische Unrecht wieder gut zu

machen zu zweifeln. Das ist keiner, weder Peter Raue noch das Kirchner-Archiv, niemand, der das kritisiert hat. Die Anhörung hat erbracht, was ich durch Studium aller publizierten und unpublizierten Quellen auch für meine feste Überzeugung halte, dass von den drei Vorgaben – bezahlter Marktpreis, Geld geflossen – mindestens die beiden ersten Teile eindeutig, wenn man überhaupt historisch argumentieren kann, nicht zutreffen. Diese 3 000 DM waren ein Spitzenpreis. Der Potsdamer Platz hat damals 2 000 DM gekostet, ein wesentliches größeres Bild, ein Hauptwerk von Kirchner. Carl Hagemann ist einer der honorigsten edelsten Menschen gewesen, der kryptisch verborgen dem Expressionismus weiter die Treue gehalten hat, enger Freund von Ernst Ludwig Kirchner. Alle Beteiligten kannten sich. Es ist vollkommen undenkbar, dass Thekla Hess dieses Geld nicht bekommen hat, weil die gesamten publizierten und unpublizierten Quellen nichts dergleichen sagen. Die Forschung von Herrn Hüneke und Frau Feilchenfeldt, die sich mit den Hess-Erben durchaus eng abgesprochen haben, sagen nichts dergleichen. Es spricht nichts dafür.

Die andere Frage ist eine philosophische: Ist jedes Rechtsgeschäft nach dem 30. Januar im Prinzip verfolgungsverändert? Wenn eine Firma pleite macht, die Weltwirtschaftskrise war ein Tsunami der Zerstörung deutschen Vermögens, und selbstverständlich blieb eine Grundstücksgesellschaft übrig, aber wenn eine Familie ein Haus verkaufen muss, sozusagen alles verkaufen muss, dann spricht sehr vieles dafür, dass von da ab die Hauptschädigung 1930, 1931 geschehen ist. Das ändert nichts daran, dass danach die Lebensumstände unendlich schwierig waren. – Ein Gesichtspunkt ist hier gar nicht angesprochen worden: Warum hat Thekla Hess diese Bilder nach Deutschland zurückgebracht? Es gibt keine Folge, dass die Gestapo sie beschlagnahmt oder zur Sicherung eingezogen hätte. Das ist ein ganz anderer Gesichtspunkt. Der Marktpreis des deutschen Expressionismus auf dem internationalen Markt war überaus gering. Man wollte Picasso, Léger, Cézanne usw. Der deutsche Expressionismus ist zu seinen Spitzenpreisen nach 1950, 1960 gekommen, aber nicht damals. Die Bilder nach Deutschland zurückzubringen, wo die heißesten und treuesten Sammler saßen wie Carl Hagemann, machte durchaus Sinn, und ich bin überzeugt, dass das der Hintergrund dieser Transaktion war, denn die Hess-Familie hat die ganzen 30 Jahre, übrigens ein- und ausreisend, auch Frau Thekla Hess, frei über diese Sammlung verfügt. Das macht die NS-Diktatur nicht besser, aber es wirft immerhin ein Licht darauf – jetzt komme ich zum entscheidenden Punkt –, dass man in der Verhandlung mit den Anspruchsnehmern doch sehr viel härter hätte verhandeln können.

Ich habe sehr aufmerksam gehört, dass weder die Washingtoner Erklärung noch die Handreichung irgendeinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Habe ich das richtig verstanden? Dann muss ich sagen, ist der Senator der Sachwalter, Mehrer und Wahrer des Berliner Vermögens. Darauf hat er geschworen, und er muss sich defensiv verhalten bis zur höchstrichterlichen Klärung: Wer hat hier Recht? – Dazu gehört selbstverständlich auch, dass dieses Bild, wenn es 25 Millionen \$ bringt, wenn es das Hauptbild des Brücke-Museums ist, ganz sicher nationales Kulturgut ist. Unser Artikel 14 des Grundgesetzes schränkt das Eigentumsrecht von allen Menschen ein, wenn die Sozialbindung beim Denkmalschutz, beim Kunstschutz – – Die Sozialbindung sagt: Dies gehört euch, aber es muss im Land bleiben.

Warum das nicht geschehen ist, verstehe ich nicht, weil es die Verhandlung anders gemacht hätte. Die faire Lösung heißt nicht: Angesichts dieser entsetzlichen moralischen Katastrophe des Holocaust muss alles blanko herausgegeben werden. – Die faire Lösung heißt auch, dass die Bemühungen der deutschen Museen von drei Generationen um die Kunst des Expressionismus gewürdigt werden müssen und auch die Rolle, die ein solches Bild im Kulturleben eines Landes spielt. Wenn am Ende herausgekommen wäre, dass wir das hergeben müssen, bin ich überzeugt, dass die Bedingungen anders gewesen wären, wenn man das alles, sowohl den historischen Ablauf, die vielen Ungereimtheiten, das Schicksal der Familie Hess, zum Gegenstand der Verhandlung gemacht hätte. Wenn das nicht ohnehin klar durch Paragraphen ein Automatismus ist, dann muss man besser verhandeln.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit ist ein Unding. Vieles, was an Bitterkeit geblieben ist, meinerwegen auch an Vorwürfen, die der Senator nicht gern gehört hat, liegt an dieser Unöffentlichkeit, denn wenn wir Andreas Hüneke, die Feilchenfeldts und das Kirchner-Archiv zur Klärung dieses großen interessanten Falles öffentlich herangezogen hätten, wäre es eine spannende Geschichte gewesen. Es ist eine spannende Geschichte. Hier bleibt zum Beispiel die eidesstattliche Erklärung stehen, die im bengalischen Licht steht, angesichts der Tatsache, dass Thekla Hess sich später ganz anders verhalten hat. Ich finde es nicht gut. Es wäre viel besser gewesen, hätte man alles auf den Tisch gelegt. Es ist ein großer Fall, und er kann am Schluss genau zum gleichen Ergebnis führen, dass die Ansprüche berechtigt sind, aber dann hätte man mit Sicherheit den Verbleib des Bildes im Land anders gehabt.

Ich darf Ihnen einen Fall nennen: Bei der Ausstellung „Entartete Kunst“ 1994 haben wir geliehen – ich selber als Leihgeber – vom Lenbachhaus in München die „Sumpflögende“ von Paul Klee, und es erschien in Berlin der Sohn von El Lissitzky und sagte: Das ist unserer Familie gestohlen worden. Ich will das haben. – Ein Berliner Gericht erließ eine einstweilige Verfügung: Bild abholen im Alten Museum. – Ich habe gesagt: Das mache ich nicht. Ich kette mich da an. Holen Sie das Bild ab. – Es gibt in Deutschland Gerichte. Das kann man klären. Es gibt die Stadt München, die mit Sicherheit dieses Bild nicht versteckt. Auch das Land Berlin hätte den Kirchner niemals in einem Tresor versteckt. Solche Dinge müssen öffentlich, rechtlich und gerichtlich so geklärt werden, dass kein Missklang bleibt und ganz klar ist: Wem gehört das? – Die Vergleichsdinge, alles was wir heute gehört haben, sagen doch mindestens: Es ist ein sehr schwieriger Fall. Es ist nicht der einfache Fall, dass jemand bei der Flucht enteignet wird und sein Bild verliert, sondern es ist immerhin ein Rechtsgeschäft unter Menschen, die im Jahr 1936 noch rechtsfähig waren. Alles Ungenauere daran hätte gezwungen, dass man es unter Einbeziehung aller rechtlichen Möglichkeiten öffentlich macht. Die generelle moralische Verantwortung ist das eine, das leugnet überhaupt niemand, aber das andere ist die Verantwortung des Kultursenators für den Kunstbesitz des Landes Berlin.

Frau Vors. Ströver: Danke schön! – Herr Brauer, bitte!

Abg. Brauer (Linkspartei.PDS): Es fällt mir zunehmend schwerer, auch jetzt nach der Anhörung, der ich mit großem Interesse zugehört habe, aber bei dem jetzt wieder beginnendem politischen Diskurs – das Wort Diskurs halte ich in dem Zusammenhang für einen Euphemismus – ruhig und zurückhaltend zu bleiben. – Herr Kollege Dr. Stölzl, ich finde es merkwürdig zu sagen: Generell ja, aber im konkreten Fall fangen wir an, einzelne Dinge aufzulisten. – Es hat mich schon gestört, dass der Sprecher Ihrer Fraktion vor Eintritt in die Anhörung der vier Sachverständigen erklärte, hier sei dem Land Berlin ein erheblicher Schaden entstanden, anders im Sinne, als Kollege Schruoffeneger es zitierte. Herr Kollege Lehmann-Brauns sprach nicht von einem politischen Schaden, den ich auch sehe, aber offensichtlich anders als Sie, sondern er sprach von einem materiellen Schaden. Das berührt – zurückhaltend formuliert – mehr als merkwürdig, wenn seitens des Senats von Berlin Wiedergutmachung respektive Zurückerstattung von unter NS-Bedingungen aus dem Eigentum einer jüdischen Familie entzogenem Eigentum erfolgt und das Land Berlin dann anschließend sagt: Okay, wir erleiden hier einen Schaden. – Das ist eine sehr schlimme Argumentation. Ich möchte das nicht vertiefen. – [Zuruf] – Schaden für das Land Berlin, nein! Für das Land Berlin ist materiell kein Schaden entstanden, sondern – ich räume es ein, Herr Kollege Lehmann-Brauns – ich vermute positiv, für die damals mit dem Kauf befassten Damen und Herren – wer auch immer das war –, dass die „Berliner Straßenszene“ in den 80er Jahren guten Glaubens erworben wurde. Die damalige Kaufsumme ist zurückerstattet worden.

Zweitens berührt mich einigermaßen mehr als peinlich das zweierlei Maß, das seitens einiger Disputanten an diese Problematik angelegt wird, die weit über Ernst Ludwig Kirchners „Berliner Straßenszene“ hinausgeht.

Wenn Sie – und ich denke, Sie tun das – die augenblicklichen, im europäischen Raum stattfindenden Diskurse über Rückerstattung angesichts unklarer Provenienzen verfolgen, dann wissen Sie, es geht weit über Ernst Ludwig Kirchner hinaus. Ich habe am Wochenende mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass die Kolleginnen und Kollegen in Tübingen Teile des Parthenon-Frieses an Griechenland zurückerstattet haben. Das ist heute nicht das Thema.

Eines hat Herr Vizepräsident Zimmermann vorhin schon angedeutet: Wir können nicht auf der einen Seite die Debatte so führen, wie Sie es im Fall Ernst Ludwig Kirchner tun, und andererseits die CDU-Problematik, so wie Sie es tun, in der Beutekunstfrage zu versuchen, ziemlich holzschnittartig zu forcieren. Eigenartig berührt mich auch, dass im Fall einer jüdischen Erbin angezweifelt oder in moralisches Zwielicht gestellt wird, was die jetzige Besitzerin des Bildes mit diesem vorhat oder tut. Warum nur in diesem Fall? – Herr von Trott zu Solz hat vorhin die Rechtssprechung thüringischer Verwaltungsgerichte zitiert. Gerade der Freistaat Thüringen ist in den letzten 15 Jahren mit einer Fülle von Rückerstattungen konfrontiert gewesen. Ich möchte nicht die großen deutschen Adelshäuser zitieren, von denen einige sofort auf den internationalen Kunstmarkt gingen, aber da unterblieb dieser Aufschrei. Natürlich, Herr Braun! Dieser Aufschrei unterblieb. Warum wird das in diesem Fall gemacht? Ich verstehe das nicht.

Zu unserer Anhörung: Wir haben sehr viele konjunktivische Formulierungen von Herrn Henze und auch von Herrn von Pufendorf gehört: Hätte, könnte, sollte. – Herr Kollege Dr. Stölzl ergänzte dann durch: Ich bin überzeugt, es hätte, könnte, sollte. – Das sind alles Konjunktive. Herr von Pufendorf! Sie konnten auch kein Dokument vorlegen. Wir haben keinen zusätzlichen oder überhaupt keinen Beleg hinsichtlich der tatsächlichen Erfüllung der Kriterien der Handreichung erfahren. Das ist sozusagen die von der Bundesrepublik Deutschland konsensual gefundene Umsetzungsformel der Washingtoner Erklärung. Die gibt es nicht, sondern nur: Hätte, könnte, sollte. – Sie haben Fragen, die gestellt worden sind, nochmals durch Fragen vertieft und ein förmliches Aktenkonvolut an Fragestellungen auf den Tisch gepackt. Das hat aber mit dem konkreten Vorgang so gut wie nichts zu tun, sondern wir haben die Tatsache: Es gab einen Restitutionsanspruch, und es gibt diese Kriterien. Denen konnte nicht entsprochen werden. Es ist in diesem Fall – und da gebe ich Ihnen vollkommen Recht – eine politische Entscheidung, zu der meine Fraktion ohne Wenn und Aber steht. Wenn Zweifel an der Provenienz, ehemals jüdischen Eigentums bei Kunstwerken im Bestand unserer Museen vorhanden sind, hat die Restitution ohne Wenn und Aber zu erfolgen. Alles andere wäre ein politisches Handeln, das ich jetzt nicht näher bewerten möchte, weil eine andere Debatte wieder hochkochen würde.

Ich diesem Fall gehe ich einfach einmal von der Unschuldsvermutung aus, denn Sie wissen nicht, was Sie tun, wenn Sie gewissermaßen dieses Verfahren anzweifeln. Es hat restituiert zu werden, und wenn ich Eigentümerrechte akzeptiere, das Recht des Eigentümers auf Verwendung und Umgang mit seinem Eigentum, dann kann ich mich hinterher ärgern, ich kann es anzweifeln oder ich kann sagen: Das ist nicht in Ordnung. Es wäre viel schöner, ihr wärt mit uns in der Folge zu einem Vergleich gekommen. – Dem ist nicht so gewesen. Es bleibt uns dann auch nichts anderes übrig, als das zähneknirschend mehr oder weniger zu akzeptieren, aber es muss restituiert werden. Wenn ich dann Argumentationen lese: Das ist ein Präzedenzfall, der eine Welle für die Zukunft provoziert –, dann ist es für mich eine unerträgliche Vorstellung, dass sich unsere Museen gegebenenfalls mit Kunstwerken schmücken, an denen Blut klebt. Das muss restituiert werden.

Frau Vors. Ströver: Herr Dr. Lehmann-Brauns, bitte!

Abg. Dr. Lehmann-Brauns (CDU): Es ist fast alles schon gesagt worden. Ich will versuchen, kurz den Standpunkt meiner Fraktion nach dieser Anhörung zusammenzufassen. – Herr Brauer, das Einzige, was mir an Ihrem Beitrag gefallen hat, war das Wort „zähneknirschend“. Das zeigt, dass Sie auch ein „Spürchen“ von Problembewusstsein haben, ansonsten habe ich das vermisst.

Zweitens: Die Damen und Herren Kollegen, Frau Lange, die hier Wahlkampfverhalten und Wahlkampfrhetorik vermissen: Ich will Ihnen einmal die Begriffe sagen, die in der Fachöffentlichkeit von in dieser Stadt hoch angesehenen Personen für diesen Vorgang gefunden worden sind. Da ist einmal die Rede von Kapitulation, von leichtfertig, fahrlässig, angreifbar und nicht haltbar. Das sind keine Formulierungen, die wir heute gefunden haben, sondern das ist die Reaktion der Öffentlichkeit auf eine skandalöse Handhabung dieses Vorgangs. – [Frau Abg. Dr. Hiller (Linkspartei.PDS): Eines bestimmten Teils der Öffentlichkeit!] – Dieser Skandal liegt unabhängig von dem makabren Ergebnis darin, dass dieses Ergebnis an der Öffentlichkeit vor-

bei erzielt worden ist, ohne den Gutachterausschuss zu hören, der darum sogar gebeten hatte, ohne das Gutachten von Herrn Lüdeke zu prüfen und zu berücksichtigen und ohne das Parlament. Herr Senator, Sie sind ein dem Parlament rechenschaftspflichtiger Repräsentant dieser Stadt. Es hat noch nicht einmal eine Information der Kultursprecher – das hätte man auch diskret, Frau Kisseler, machen können – gegeben. Nichts hat es dazu gegeben. Der Kulturausschuss ist einberufen worden, weil Frau Ströver den Mut hatte, das wenigstens, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen war, noch einmal zu erörtern. Aber diese Kraft haben Sie nicht gehabt, und Sie haben auch nicht die finanziellen Interessen des Landes Berlin berücksichtigt.

Herr Brauer! Ich habe sehr wohl von einem ideellen und materiellen Schaden gesprochen. Der ideelle Schaden liegt auf der Hand, dass hier das wichtigste Kunstwerk des Brücke-Museums jetzt bei Christie's in New York landet, möglicherweise bei russischen Oligarchen oder wo auch immer. Das ist der ideelle Schaden des Landes, und der materielle Schaden, da hätte eine Information des Parlaments, des Vermögensausschusses, des Haushaltsausschusses erfolgen müssen, bevor man zu einer solchen schwerwiegenden Entscheidung kommt.

Deshalb bleibe ich auch bei dieser Flucht aus der Verantwortung, Herr Senator, denn es gab in dieser Situation eben nicht nur – wie sie auch im „Tagesspiegel“ schreiben – die Entscheidung Ja oder Nein, sondern es gab die Entscheidung, mit diesen vielen Argumenten, die wir heute gehört haben, sich mit amerikanischen Anwälten auseinander zu setzen und zu einem Kompromiss zu kommen, den man in solchen Fällen angesichts einer klaren Rechtslage eigentlich findet – es gab keinen Anspruch auf Rückgabe – und einer moralischen Frage, die sicherlich einzufließen hatte, gerade in einem Land wie Berlin, das da mit Recht sehr sensibel diskutiert. Und statt einen solchen Kompromiss zu finden, statt die Öffentlichkeit des Landes Berlin in diese Diskussion einzubeziehen, haben Sie sich an einem Teil der Öffentlichkeit vorbeigemogelt. Diesmal nicht aus Ideologie, sondern aus Hilflosigkeit, Herr Senator! Sie stehen Vierteljahr für Vierteljahr mit dem Rücken an der Wand. Ich kann nicht umhin, meiner Fraktionsführung und meiner Fraktion das Ergebnis dieser Anhörung vorzutragen, und die mag dann entscheiden, ob in diesem Fall ein Misstrauensantrag gegen Sie das adäquate Mittel ist. – Vielen Dank!

Frau Vors. Ströver: Herr Hilse, bitte!

Abg. Hilse (SPD): Frau Lange hatte in ihrem Beitrag darauf hingewiesen, in welche Zeit dieses Rechtsgeschäft fiel. Es war sicher die dunkelste Zeit im letzten Jahrhundert für Deutschland. Dennoch bin ich der Meinung, dass die Zeit, in die das Geschäft eingebettet wurde, uns nicht davon enthebt, jeden Fall einzeln zu prüfen. Man muss dann auch, wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass ein Rechtsgeschäft unter normalen Bedingungen abgelaufen ist und im privaten Bereich verblieb, wo der Staat wenig Einfluss hatte, wo Spitzenpreise gezahlt wurden usw., davon ausgehen, dass das ein ganz normales Rechtsgeschäft war. Man muss unter Umständen auch den Mut oder die Kraft haben oder so klar sein, dass man sagt: Wenn man zu einem Ergebnis kommt, das nicht gerechtfertigt ist, müssen wir es zurückweisen. – Nun weiß ich allerdings, dass, auch wenn es ein gerechtfertigtes normales Rechtsgeschäft gewesen ist, es dennoch von sehr schwierigen gesellschaftlichen Verhältnissen umgeben ist, die uns nicht abschließend von dem Irrtum befreien können, dass dennoch irgendetwas nicht in Ordnung gewesen wäre. Deswegen hätte man – und das ist oft angesprochen worden – auch auf einen Kompromiss hinsteuern können.

Wir Berliner waren in einer starken Rechtsposition. Es gab keinen Anspruch. Eine stärkere Position kann man gar nicht haben. Ich hätte mir gewünscht, dass dieser Anspruch deutlich mit einem anderen Ergebnis in die Verhandlung eingegangen wäre. Ich habe das Gefühl, Herr Dr. Flierl, zuallererst stand für Sie die Entscheidung fest, und Ihre Argumentation hat sich für diese Entscheidung nach hinten abgewickelt. Viele Argumente, die Sie in Ihrer Bescheidenheit gebracht haben, deuten darauf hin, dass Sie einzig und allein eine Entscheidung, die Sie zu treffen gewillt waren, im Nachhinein zu legitimieren suchten. Das kritisiere ich hier ganz offen, und wir hätten das Bild mit einem Kompromiss hier behalten können, ohne die Maximalforderung durchzusetzen, zu sagen: Es muss sich nichts ändern.

Frau Vors. Ströver: Danke schön! – Frau Meister, bitte!

Frau Abg. Meister (FDP): Vielen Dank! Ich glaube nach wie vor – wie ich es auch schon versucht habe, im Eingangsstatement zu formulieren –, dass auch auf Grund der sehr interessanten und sehr genauen Ausführungen

rungen der Restitutionsanspruch, so wie er war, berechtigt war. Ich mag mir vorstellen können, dass der Kaufpreis sicher angemessen war. Ich mag mir auch vorstellen, dass der Kaufpreis sogar geflossen ist. Ich muss gestehen, ich mag mir sehr schwer vorstellen, dass es nicht ein Verkauf war, der verfolgungsbedingt war. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die jüdische Familie Hess nach ihrer Pleite, ihrer Insolvenz oder ihrem Vergleich für einen Neustart die gleichen Chancen damals hatte wie nichtjüdische Familien. Insofern ist es für mich nicht deutlich, dass es kein verfolgungsbedingter Verkauf war, also würde ich im Zweifel immer davon ausgehen, dass die Restitution berechtigt ist.

Ich denke, dass es durchaus auch Gründe gegeben hat, die Öffentlichkeit vielleicht nicht ganz so offen zu speisen, wenn man sich noch einmal die Rolle der Auktionshäuser vor Augen führt. Der Preis tendiert schon in den letzten Berichten von 15 Millionen € zu 25 Millionen €. Ich bin mir nicht ganz sicher, was bei einer sehr aufgeheizten öffentlichen Stimmung noch dabei herausgekommen wäre.

Was mir allerdings bis zum Schluss unklar geblieben ist, ist, warum man nicht die Chance genutzt hat, dieses Kunstwerk in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufzunehmen. Nichtsdestotrotz, wäre das Geschäft abgelaufen, das Kunstwerk wäre nur damit in Berlin geblieben. Warum eine Familie, die in langer Tradition immer Kunst gesammelt und offensichtlich auch Kunst ausgestellt hat, also sie nicht gesammelt hat, um sie sich selber anzuschauen, sich dagegen hätte wehren sollen, ist mir auch nicht klar geworden. Das ist ein Punkt, den man für nächste Fälle sehr genau prüfen müsste, warum wir davon nicht genauer und nicht mehr Gebrauch machen, weil ich befürchten würde, dass es in Zukunft nicht nur bei diesem einen Bild, bei Kirchners „Berliner Straßenszene“ bleiben wird, ein Restitutionsanspruch, der berechtigt ist, darauf liegt, sondern dass wir durchaus das eine oder andere Gemälde haben, bei dem ganz ähnliche Dinge auf uns zukommen würden. Da wünsche ich mir, dass man mehr mit den Familien zusammen versucht, zu einem wie auch immer gearteten Kompromiss zu kommen, dass diese Bilder, diese Kunstwerke nach wie vor möglichst vielen Menschen zugänglich sind und gesehen werden können. Das wünsche ich mir für zukünftige Fälle.

Frau Vors. Ströver: Ich habe mich noch einmal auf die Redeliste gesetzt. – Frau Meister, das schließt ganz gut an, weil ich im Umkehrschluss die Frage habe: Vor dem Hintergrund der Situation um die Versteigerung des Klimt-Gemäldes fragt man sich jetzt, ob nicht gerade die Rückgabe, die unmittelbare Zuführung zum Auktionshaus Christie's genau diese Entwicklung noch einmal befördert und dann das Land Berlin in diesem Fall diese ganze Art von Irrsinn im Kunsthandel durch diese Entscheidung auch noch einmal befördert. Das ist für mich die Frage.

Ich richte noch einmal die Frage an Herrn von Trott zu Solz, der nicht etwa für die Erben, sondern für das Land Berlin tätig war: Worin bestand aus Ihrer gutachterlichen Leistung oder Rolle heraus der Versuch, in eine Vergleichssituation zu kommen, wo Sie offensichtlich dem Land Berlin empfohlen haben, die Rückgabeberechtigung zu bestätigen? Was ist eigentlich die gutachterliche Haltung zu genau der Frage, die auch Frau Meister gestellt hat, nämlich: Welche Möglichkeiten zum Verbleib, unter anderem zur Eintragung in die Liste des nicht rückführbaren Kulturguts oder andere Formen haben Sie dem Land Berlin als Empfehlung gegeben? – Das ist mir unklar, und deswegen bin ich etwas irritiert über den bisherigen Verlauf der Debatte und bitte die Gutachter: Wenn Sie noch etwas beizusteuern haben, das noch zu sagen.

Es gibt Vergleichsfälle, wie zum Beispiel – von mir recherchiert im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – den Fall Max Emden, wo ebenfalls aus der Schweiz heraus die Kunstwerke veräußert worden sind und keine Rückführung erfolgt ist. Warum wurden solche Fälle nicht von Ihnen in das Gutachten zur Bewertung des Vorgangs einbezogen? – Ich verstehe nach wie vor nicht und finde keine plausiblen Gründe, warum Sie nicht, auch wenn es ein beratendes Gremium ist, durchaus die Limbach-Kommission zu einer Vergleichslösung hinzugezogen haben. Deren beratende Funktion ist genau das.

Wir haben den ganzen Vorgang: Wie hat sich das Land Berlin verhalten? – Und Herr Schruoffeneger hat es thematisiert: Warum hat man an der Stelle, wo der Finanzsenator gesagt hat, es gibt kein Geld, wo offensichtlich der Regierende Bürgermeister als Vorsitzender der Lotto-Stiftung sich verweigert hat, die Bedeutung des Bildes so zu bewerten, dass man aus der Lotto-Stiftung zu einer Vergleichslösung Mittel bereitstellt, nicht die Öffentlichkeit angefragt?

Herr Brauer! Dann ist es schon etwas zynisch zu sagen: Das Geld, der Kaufpreis ist an das Land Berlin zurückgeflossen. Denn ich habe am Anfang unserer Beratung gesagt, dass das Geld offensichtlich in der Landeskasse verschwunden, aber nicht etwa an die Museen zurückgeflossen ist. Das wäre das Mindeste aus meiner Sicht, das man hätte erreichen müssen – [Abg. Brauer (Linkspartei.PDS): Ich habe reagiert auf den Vorwurf „Schaden für das Land!“ Hören Sie genau zu!] –, dass die Museen wenigstens anteilig den Verkaufspreis zurückbekommen hätten, um das dann wieder ihren Erwerbs- und Ankaufsetats zufließen zu lassen. Vielleicht nehmen Sie Stellung dazu, vielleicht kann man es noch ändern, vielleicht haben wir den ganzen Vorgang noch nicht in Gänze, gerade was das Verhalten der Kulturverwaltung angeht, zu Ende beraten.

Es ist wahrscheinlich der einfachere Weg gewesen, zu sagen: Wir geben das Bild zurück –, und zwar nicht im Sinne, dass Sie es sich einfach gemacht haben, das will ich Ihnen ausdrücklich prononcieren, aber es wäre natürlich nicht in dem Sinne, dass Sie es sich einfach gemacht hätten, Herr Brauer, oder haben, sondern im Gegenteil: Es hätte weltweit eine wahnsinnig komplizierte Debatte heraufbeschworen, wenn sich das Land Berlin an dieser Stelle geweigert hätte. In gewisser Weise verstehe ich das. Ich verstehe es auch politisch. Ich verstehe es auch aus Ihrer Sicht, aber ich glaube nicht, dass man alle Recherchen über Herrn Hüneke, über das Archiv des Kölner Kunstvereins, über alles, was zur Verfügung gestanden hat, wirklich detailliert ausgewertet hätte, und ich hätte mir gewünscht und hätte vielleicht an dieser Stelle eine gerichtliche Klärung – und das wäre auch noch einmal eine Frage an die Gutachter – herbeigeführt, in dem Sinne, dass man sagt: Dieser Fall ist so komplex, dass das Land Berlin das von einem ordnungsgemäßen deutschen Gericht prüfen lassen will, oder vielleicht auch international. Das wäre vielleicht ein Schritt, um diese ganze Debatte, die noch weiter auf uns zukommt, in irgendeine neue Ebene zu bringen, aber vielleicht sehen Sie es auch so, dass das nichts gebracht hätte. Aus meiner Sicht hätte das einen Weg gewiesen, wie man das ganze Verfahren hätte bearbeiten können.

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Ich gebe Ihnen noch einmal die Gelegenheit, kurz Stellung zu nehmen, auch dem Senator, wenn Sie möchten. – Herr Zimmermann, bitte!

Vizepräs. Zimmermann (Stiftung Preußischer Kulturbesitz): Ich würde gern den letzten Aspekt aufgreifen, der eben gerade nicht geht. Das ist unser Dilemma. Ich habe versucht, so kurz das möglich war, darzustellen, vielleicht kam das nicht richtig zum Ausdruck, dass es für die fristgerechten Anträge manche der Probleme, die wir heute diskutieren, vor allen Dingen der darstellerischen Probleme und der Legitimationsprobleme deswegen nicht gab, weil darüber nicht der Betroffene selber zu entscheiden hat, sondern ein Amt mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid, der notfalls bis hin zum Bundesverwaltungsgericht überprüft werden kann. Ich betone noch einmal: Aus meiner Sicht ist der Kern der Entscheidungen, die in Begleitung und in Folge der Washingtoner Konferenz in Deutschland bisher gefallen sind, der: Wir werden nie einen Antrag deswegen nicht behandeln oder gar zurückweisen, weil er nicht fristgerecht kam, weil wir das für ein unerträgliches Ergebnis halten würden, zumal wir einstweilen – Herr von Trott zu Solz hat darauf hingewiesen – – Ich kann das bei der Stiftung durchaus auch für Kunstwerke bestätigen. Uns begleiten zurzeit sowohl Fälle, bei den Vermögensämter fristgerecht geltend gemacht wurden und damit gerichtsfest und -fähig wären, als auch Fälle, die außerhalb der Fristen liegen. Wenn man diese Situation als besonders anerkennt, dass jetzt in einem Verfahren, das ursprünglich gar nicht dafür vorgesehen war, der Betroffene und der Berliner Senat deswegen darüber entscheidet, weil er Träger des Museums, also der Betroffene ist, ist das im Prinzip kein Unterschied zur Konstruktion bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, wo auch nicht der Museumsdirektor, sondern der Präsident, von seinem Stiftungsrat dazu ermächtigt, sich mit diesen Fällen befasst.

Wenn man das als Besonderheit anerkennt, weiß ich nicht, ob das Spekulieren darauf, ob öffentliche Debatte oder das Hineinziehen von möglichst vielen anderen Gremien Licht in diese Entscheidung und mehr Sicherheit in das Verantwortbare bringt, ob das Schielen darauf der Sache wirklich nützlich wäre.

Zu den Bleibeverhandlungen: Der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sind in einigen Fällen erfolgreiche Bleibeverhandlungen gelungen. Die konnten immer erst dann – ich war an allen diesen Verhandlungen selbst beteiligt – begonnen werden, wenn zwischen den Anspruchstellern und uns Klarheit war, dass wir die Restitutionsvoraussetzungen anerkennen. Solange wir diesen Punkt nicht erreicht hatten, war in keinem Fall überhaupt nur über Konditionen mit den Anspruchstellern zu sprechen. Wenn dieser Punkt erreicht war, liefen die Fälle sehr unterschiedlich. Wir hatten Fälle, wo ohne irgendwelche Auktionshäuser im Hintergrund, wo ohne erkennbare Beeinflussung der Anwälte in der Verhandlung mit Anwälten und in der Verhandlung ver-

tretenen Erben, nachdem die Restitutionsfrage geklärt war, wir intern unsere Möglichkeiten für Gebotsgrenzen verifizierbar abgeklärt hatten, man sich relativ schnell verständigt.

Es gab auch einen in solcher Hinsicht durchaus dem Kirchner-Fall vergleichbaren Fall. Es betraf französische Anspruchsteller – das Bild ging damals auch durch die Presse, ein Tiepolo aus der Gemäldegalerie –, und da waren solche Gespräche auch nach Abschluss des Restitutionsteils der Verhandlungen nicht möglich. Die Erben war nicht bereit, mit uns zu feilschen, und haben uns sehr früh gesagt: Von uns aus kann der Weg nur der sein, dass es in eine Auktion geht. – Es ist uns in der Auktion – Gott sei Dank – gelungen, mit tatkräftiger Hilfe von außen und einer Zurückhaltung bei Geboten der internationalen Museen, das Bild zurückzuwerben, übrigens ohne Erstattung des Kaufpreises, den wir etwa zehn Jahre vorher – das Bild ist in den späten 80er Jahren erworben worden – haben aufwenden müssen, und der Kaufpreis, den wir in den 80er Jahren haben aufwenden müssen, war mehr als die Hälfte des Betrages, für den wir das Bild zurückersteigert haben. Insoweit habe ich zumindest dieses Ergebnis, als ich es in der Zeitung las, für einen durchaus beachtlichen Erfolg des Landes gehalten.

Frau Vors. Ströver: Danke schön! – Wer möchte sich noch zu Wort melden? – Herr von Pufendorf, bitte schön!

Herr RA von Pufendorf (Vorsitzender des Fördervereins Brücke-Museum): Frau Ströver, das ist ja die Schwierigkeit, dass der gerichtliche Weg nicht mehr beschreitbar ist, aber gerade das hätte die Verhandlungsposition eben nicht schwach machen dürfen, sondern es hätte vor dem Hintergrund der Argumente, die hier vorhanden waren, der schweren Bedenken und berechtigten Zweifel, die ich versucht habe darzulegen, nahegelegt, dann auch – – Das geht letztlich auch aus einem Hinweis des Gutachtens des Kollegen von Trott zu Solz hervor. Das ist eben nicht geschehen. Sie sind den Zweifeln nicht nachgegangen, und das ist das Problem, in das wir gestellt worden sind.

Wenn der Kollege von Trott zu Solz nun strikt sagte, es müsse bewiesen werden – – Er hat in seinem eigenen Gutachten das Bundesverwaltungsgericht zitiert: „Zwar trifft es zu, dass die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises bewiesen sein muss.“ – In Anführung. – „Das bedeutet aber nicht, dass es dem Gericht verwehrt ist, aus bestimmten Indizien auf die Begleichung der Kaufpreisforderung zu schließen.“ – Genau das hätte hier angewandt werden müssen. Dieses gemeinsam mit den Zweifeln an der Verfolgungsbedingtheit des Vermögensverlustes hat Sie eigentlich in eine sehr viel bessere Verhandlungsposition gebracht, die Sie nicht genutzt haben.

Verehrter Herr Kollege von Trott zu Solz, das gebietet die intellektuelle Redlichkeit: Wenn Sie hier aus einem Bescheid über ein Grundstück zitieren, dann sollte es auch die betreffenden Anspruchsteller betreffen. Betraf es aber nicht. Das Grundstück, um das es hier geht, die Villa, die 1931 verkauft worden ist und deswegen überhaupt nicht restitutionsbehaftet war – da konnte kein Restitutionsantrag gestellt werden –, hatte die Adresse Richard-Breslau-Straße 14. Also bitte: Wenn schon, dann ganz korrekt!

Noch ein letzter Punkt: Es geht um eines. Ich habe auf eine Presseerklärung der New Yorker Anwälte reagiert, die verkündet haben, dass es keinen Bankrott gegeben habe. Ich übersetze es jetzt frei: Es hat keinen Bankrott gegeben. Das Unternehmen ist arisiert worden. – Und darauf aufbauend haben Sie, Herr Senator, Ihre Argumentation im „Tagesspiegel“ entwickelt, und das stimmt eben nicht. Das ist mit dem Tatbestand, den ich nur aus – – Nicht in Gera, sondern den ich aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zitiert habe! Es war ein Bankrott – wie Sie es bezeichnen: Pleite oder irgendwie. Sie waren gezwungen. Die wären doch ohne diese Geschichte nicht bereit bzw. gezwungen gewesen, ihr Haus 1931 zu verkaufen, was sie selbst in dem „Weltkunst“-Artikel bestätigt haben. Also, bleiben wir bitte bei der Wahrheit!

Frau Vors. Ströver: Möchten Sie darauf noch einmal eingehen, Herr von Trott zu Solz? – Bitte schön!

Herr RA Dr. von Trott zu Solz: Vielleicht nur in aller Kürze. Herr von Pufendorf! Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen hat nicht über die Villa entschieden. Das habe ich weder behauptet, noch ist das aus dem Bescheid ersichtlich. Das Amt für offene Vermögensfragen hat – ich habe das Grundstück benannt: Iderhoffstraße 25 in Erfurt – [Herr RA von Pufendorf: Das ist es aber nicht! Richard-Breslau-Straße!] –

Frau Vors. Ströver: Das brauchen wir hier nicht zu klären!

Herr RA Dr. von Trott zu Solz: Sie zitieren eine Villa, die im Jahr 1931 verkauft wurde. Die kann schon gar nicht deswegen Gegenstand – – [Herr RA von Pufendorf: Eben!] – Habe ich doch auch gar nicht gesagt.

Zu Ihrer Frage, Frau Ströver: Herr Senator, Sie gestatten, dass ich als Anwalt des Landes Berlin jetzt nicht nur Rechtsfragen beantworte, sondern zu einer Frage auch – ich darf es so sagen – meine politische Einschätzung vorbringe. – Okay! Warum nicht das Instrument der Unter-Schutz-Stellung benutzen? Ich habe mich als Anwalt nicht in den Entscheidungsprozess einzumischen und habe an dieser Frage auch nicht mitgewirkt. Ich darf hierzu meine persönliche Meinung sagen: Es ist ein ganz gefährliches Argument, das Sie benutzen, Herr Lehmann-Brauns. Genau diese Methode war es, die die Gestapo und die Finanzverwaltung in den 30er Jahren angewandt hat, um sich Bilder aus jüdischem Bestand für die deutschen Museen zu sichern. Es gibt endlos viele Fälle, wo Sie sehen können, dass eine Ausreisegenehmigung erst dann erteilt wurde, wenn bestimmte Bilder bei den Museen zurückgelassen wurden. Es gibt endlos viele Fälle, wo die Museumsdirektoren zu diesem Notnagel gegriffen und gesagt haben: Wenn der Jude das schon mitnimmt, das wollen wir verhindern, dann stellen wir das doch unter Schutz! – Es ist also eine höchst gefährliche Betrachtungsweise im Historischen.

Zweitens sollten Sie wissen, dass diese Überlegungen – – Die sind ja nicht neu. Diese Überlegungen waren z. B. die durchgängige Praxis der Österreichischen Republik nach dem Krieg, und lesen Sie einmal nach, wie die politischen Entscheidungen der österreichischen Regierung heute durch das österreichische Parlament selbst beurteilt werden. Die Österreicher haben vor einigen Jahren ein Gesetz gemacht, mit dem sie im Nachhinein das restituieren, das sie mit solch einem Argument in den 50er Jahren zurückbehalten haben. Es ist sehr wohl zu bedenken, ob man sich in diesen Restitutionsentscheidungen dieses Arguments und dieser Möglichkeit bedient. Ich kann da nur – das ist keine Rechtsfrage – politisch sehr zur Vorsicht mahnen.

Zur Frage der gerichtlichen Klärung ist schon einiges von Herrn Zimmermann gesagt worden. Es gibt die Möglichkeit der Klärung, nämlich in den Fällen, wo im Bereich der früheren DDR heute Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen geltend gemacht werden. Das sind alles Objekte, die 1990 sozusagen Volkseigentum waren und worauf sich heute Ansprüche erstrecken. Und Sie sollten auch wissen – und vielleicht ist es angebracht, dass sich anlässlich solch einer Diskussion der Kulturausschuss auch noch mit zukünftigen Fragen beschäftigt wird –, dass es nicht nur – ich darf das so sagen – das jüdische Thema gibt. Es steht noch – das wurde vorhin angesprochen – in Thüringen eine Vielzahl von Ansprüchen von besatzungshoheitlich enteigneten Familien 1945/1949 im Raum, die nach dem EALG – Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – einen Anspruch auf Herausgabe haben, der spätestens 2014 konkret auf der Tagesordnung steht. Ich meine, man sollte diese Diskussion historisch sachgerecht angehen und vielleicht eine Diskussion vermeiden – – Nein! Ich will es nicht sagen, weil es politisch zu sehr belastend wird.

Ich will es abstrakt sagen: Die betroffenen Personen, die Ansprüche geltend machen, das sind die von den Nazis enteigneten, rassistisch Verfolgten, und bei den Ansprüchen, die Verluste aus den Jahren 1945 bis 1949 betreffen, geht es um die vom Klassenkampf Enteigneten. Mit beiden Dingen sollte eine demokratische Rechtsordnung sensibel und der historischen Verantwortung bewusst umgehen.

Frau Vors. Ströver: Genau! Den letzten Satz machen wir uns zu Eigen. – Herr Dr. Henze!

Herr Dr. Henze (Direktor des Ernst-Ludwig-Kirchner-Archivs; Schweiz): Meine Damen und Herren! Ich habe versucht, für jeden von Ihnen ein Exemplar des Buches von Magdalena M. Moeller über die „Straßenszene“ mitzubringen. Über 12 Exemplare bin ich aber nicht hinausgekommen, weil mir die Hexe ein bisschen ins Kreuz gefahren ist und ich per Schlafwagen kam und mir der Koffer zu schwer wurde. Bitte verteilen Sie sie so, dass sich die am meisten Interessierten ein Exemplar mitnehmen. Die sind für Sie. Wir haben per Zufall einmal eine Restauflage dieses Buches gekauft und insofern kann ich damit großzügig sein.

Ich möchte nur kurz Folgendes erzählen: Vor, ich glaube, 20 Jahren hat sich eine große Stadt im deutschsprachigen Kulturraum – und um den geht es, wenn wir über dieses Bild sprechen, denn es geht hier um dieses Bild – – Es geht auch um viele andere Fragen, aber die politischen und juristischen sind nicht mein Thema. Mir geht es um die Kunst und ihre Geschichte. Hier geht es um ein hoch bedeutendes Kunstwerk. Darauf wollte ich hinweisen, und deswegen werden Sie hoffentlich auch nicht bedauern, dass wir Sie so lange aufgehalten haben. Die Bedeutung dieses Kunstwerks ist gerade für Berlin so enorm, und deswegen mein Bei-

spiel: Es war Basel vor 20 Jahren. Da hat sich eine ganze Stadt solidarisiert für den Erwerb eines Gemäldes für das Kunstmuseum Basel.

Frau Kisseler! Auf Ihrer Website komme ich nicht einmal bis zum Brücke-Museum. Ich weiß nicht, ob ich zu dumm dazu bin, aber auf einer höheren Ebene finde ich sämtliche Ihrer Bibliotheken mit allen Adressen. Wenn ich Museen anklicke, komme ich zu Museen und Gedenkstätten und da zu einer Gedenkstätte für die Berliner Mauer. Das Brücke-Museum ist in Ihrer Website überhaupt nicht enthalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass offensichtlich die Tragweite dessen, um was es hier geht – Ich sehe das von außen, deswegen erlaube ich mir, das so zu sagen. Es ist generell in Deutschland ein wenig so, dass die Bedeutung des Expressionismus, der „Brücke“, Kirchners und speziell dieses Gemäldes nicht voll erkannt ist. Der Expressionismus war eine der bedeutendsten Kunstäußerungen des deutschsprachigen Raums – vergleichbar nur mit Dürer –, und ich denke, das sollte auch einmal herüberkommen. Es sollte sich eine Stadt wie Berlin für diese Kunst, die hier in der Hauptsache entstanden ist, und für dieses Gemälde, das wie kein anderes Berlin repräsentiert in einer für Berlin ungeheuer wichtigen Zeit – Das sollte auch einmal angemerkt werden, und in diesem Zusammenhang noch einmal: Es sollte vielleicht ein bisschen mehr auf die Fachleute gehört werden. Sie sind auch Fachleute, auf Ihrem Gebiet. Da frage ich Sie auch. Wenn ich krank bin, gehe ich zum Arzt, und wenn es um Kunst geht, sollte man zu Kunsthistorikern gehen. – Ich danke Ihnen!

Frau Vors. Ströver: Vielen Dank, Herr Dr. Henze! – Ich glaube, es sind noch einige Fragen offen, die Frau Kisseler hoffentlich beantwortet. – Bitte schön!

Frau StS Kisseler (SenWissKult): Vielen Dank, Frau Ströver! Herr Dr. Henze, Sie haben Recht. Wenn Sie auf meine Website gehen, kommen Sie nicht zum Brücke-Museum. Wenn Sie aber zum Brücke-Museum gehen, kommen Sie auf die eigene Website des Brücke-Museums. Das finde ich auch nachvollziehbar.

Was die Verwendung der Gelder bezüglich der Rückerstattung angeht, Herr Schruoffeneger, so ist diese Verwendung absolut offen. Das Geld liegt auf einem Verwahrkonto – wenn Sie so wollen –, und die Entscheidung darüber, was damit zu geschehen hat, in welcher Form es wem wieder zukommt, ist noch nicht getroffen worden.

Bezogen auf die Verhandlungen mit den Erben bleibt festzustellen, dass wir gegen Ende des vergangenen Jahres festgestellt haben, dass aller Voraussicht nach die Voraussetzungen für die Restitution gegeben sein würden. Wir haben im Frühjahr dieses Jahres, nachdem die Gutachten vorlagen, nachdem sich der Finanzsenator geäußert hat, die Verhandlungen über Rückgabe bzw. Entschädigung aufgenommen. Wir haben zu keinem Zeitpunkt von uns aus Christie's ins Spiel gebracht. Das Auktionshaus ist von der Gegenseite – ich habe vorher darauf hingewiesen – Ende April in die Diskussion gebracht worden – mit den Schätzungen, die sie dort vorgenommen haben und die Sie der Presse entnehmen konnten.

Was die Limbach-Kommission angeht, Frau Ströver, sage ich es noch einmal: Die Limbach-Kommission wird dann kontaktiert – Herr von Pufendorf weiß das –, wenn es um Streitfälle geht. In diesem Fall ging es um keinen Streitfall. Wir hatten also auch nicht die Notwendigkeit, diesen Mediator Kommission zu bemühen. – Dann habe ich, denke ich, soweit alles beantwortet.

Mir liegt noch daran, eine Information nachzutragen: Es ist keinesfalls so, dass sich die Lotto-Stiftung nicht bereit erklärt hat, mitzufinanzieren. Der Vorsitzende der Lotto-Stiftung hat sich zur anteiligen Mitfinanzierung bereit erklärt und darum gebeten, weitere Finanziere zu kontaktieren. Das haben wir getan. Die Mitfinanzierung durch die Lotto-Stiftung stand immer außer Frage.

Frau Vors. Ströver: Der Senator möchte noch einmal das Wort haben. – Bitte schön!

Sen Dr. Flierl (WissKult): Ich möchte wenigstens zum Abschluss dieser Anhörung noch einmal in aller Form den Vorwurf zurückweisen, ich, meine Verwaltung oder die Staatssekretärin hätten hier mit Landeseigentum wie mit privatem Eigentum verfahren. Ich glaube, dass Ihnen unsere Darlegungen deutlich gemacht haben, dass wir uns im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen und der politischen Verabredungen bewegt haben. Auch weise ich den Vorwurf zurück, lieber Kollege Hilse, dass das Ergebnis schon festgestanden hätte und wir gewissermaßen nur eine Beweisführung gesucht hätten. Das ist schon deswegen völlig falsch,

weil Frau Kisseler es in eigenständiger Verantwortung übernommen hat, diesen Fall zu bearbeiten, und mich darüber informiert hat, und insofern ist es völlig abwegig, was in dieser Stadt mitunter erzählt wird. Ich hoffe, dass das nicht eine der Quellen war, anzunehmen, wir wollten hier eine Art symbolischen Restitutionsfall schaffen oder es gebe sogar Ermutigungen dazu.

Ich finde, die interessanteste Frage hat Herr Schruoffeneger gestellt, nämlich wie wir die Öffentlichkeit, die politischen Institutionen eingebunden haben und wie man das zukünftig machen sollte. Vor dem Hintergrund, dass das Land Berlin diese Erfahrung noch nicht hatte und wir uns in jeder nur denkbaren Hinsicht auf die Erfahrungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gestützt und eine sehr enge Abstimmung mit Herrn Zimmermann gesucht haben und – Er hat beschrieben, auf welche Art und Weise die Fälle liegen, wie damit umgegangen wurde und wie die Entscheidungen, die im Rahmen der Stiftung getroffen wurden, öffentlich kommuniziert wurden. Deswegen will ich sehr deutlich machen, dass wir uns daran orientiert haben und dass selbstverständlich auch diese Erörterung geeignet ist, für zukünftige Auseinandersetzungen Schlussfolgerungen zu ziehen, aber es hat vor allem den Effekt gehabt, dass sich der Kulturausschuss – und so sehe ich einen Teil der Argumentationen, die jetzt ausgetauscht wurden – das erste Mal mit den restitutionsrechtlichen Zusammenhängen vertraut gemacht hat.

Ich finde es erstaunlich, mit welcher Vehemenz und Vorverurteilung diese Debatte geführt wurde. Ich kann konstatieren, dass überregional die Entscheidung, dass Berlin zur Gemeinsamen Erklärung steht, dass Restitution vor Entschädigung erfolgen soll, anerkannt wird und dass wir dennoch in die eigene Stadt, zum Brücke-Museum, in die Kunstszene, in die Museumslandschaft vermitteln müssen, dass es ein sehr schmerzhafter Verlust ist. In gewisser Weise rächt sich, dass die halbherzige Wiedergutmachungs- und Entschädigungspraxis in der Bundesrepublik – von der DDR will ich da gar nicht reden –, die da noch sehr viel offener und gerechter damit umgegangen ist – Die sehr späte und nicht systematische Wiedergutmachungspraxis holt uns ein, was nicht heißt, dass wir nicht den Einzelfall prüfen. Das haben wir hier gemacht, und ich glaube auch, dass diese Anhörung gezeigt hat, dass es keine substantiellen Einwände gegen unsere Entscheidung gibt. Ich bin dankbar, dass wir das hier zusammenhängend darstellen konnten. Ich möchte auch noch einmal persönlich sagen: Ich hätte nichts dagegen gehabt, das in einer Sonderausschusssitzung – wir hatten miteinander telefoniert – zu machen.

Wir sollten in Ruhe die Ergebnisse dieses Vorgangs bilanzieren. Allerdings sollten wir die nationalen, internationalen und politischen Aspekte nicht aus dem Blick geraten lassen. Mir ist es wichtig, dass mit dieser Entscheidung der Senat von Berlin, das Land Berlin zur Gemeinsamen Erklärung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden steht und dass selbstverständlich auch in Zukunft Einzelfallprüfungen vorzunehmen sind. Und wenn sich im Vorfeld von absehbaren anderen Fällen Strukturen entwickeln sollten, die es dem Land Berlin möglich machen, flexibler zu reagieren, dann wäre ich der Erste, der das ausdrücklich begrüßen würde. Wir haben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit und der uns zu Verfügung stehenden Partner, auch im privaten Bereich, alles unternommen, um das Kunstwerk in Berlin zu halten.

Frau Abg. Ströver (Grüne): Meine Damen und Herren! Ich danke allen Anzuhörenden, allen Mitdiskutanten für diese Diskussion, die Sie mit dem Wortprotokoll noch einmal nachvollziehen können. Herzlichen Dank den Anzuhörenden für Ihre Stellungnahmen! – Damit haben wir den Punkt 2 unserer Tagesordnung erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Ergebnisse der Strukturkommission zur bezirklichen Kulturarbeit
(auf Antrag der Fraktion der SPD)
– hierzu liegt eine schriftliche Stellungnahme der Berliner Kunst- und Kulturamtsleiterinnen vor –

[0318](#)

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0208](#)
Wie ist die Situation in den bezirklichen Bibliotheken bei der Erfüllung der Qualitätsnormen gemäß Bibliotheksentwicklungsplan und auf welche Finanzierungsgrundlagen können diese sich dabei stützen?
(auf Antrag der Fraktion der CDU)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0218](#)
Zustand der öffentlichen Bibliotheken in Berlin
(auf Antrag der Fraktion der SPD)
- c) Schreiben SenWissKult – K C – vom 31.10.2005 [0304](#)
betr. **Beratung der Bezirkspläne in der AG Bezirke hier: Bibliotheken**
(Übermittlung durch die AG „Bezirke“ des Hauptausschusses)

Vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Linkspartei.PDS [0311](#)
Kunst am Bau/Kunst im Stadtraum
Drs 15/4435

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 6 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der Grünen [0326](#)
Maßnahmen zum Erhalt der Boulevard-Theater am Kurfürstendamm
Drs 15/4692

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 7 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der Grünen [0322](#)
Dem Kulturwirtschaftsbericht konkrete Initiativen folgen lassen!
Drs 15/4612

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 8 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.